

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 10, Jahrgang 2003

Ausgegeben: Hannover, den 15. Oktober 2003

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 161* Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD (ARRG.EKD).

Vom 10. November 1988. (ABl. EKD S. 366)

Gemäß § 9 Abs. 2 ARRG.EKD wurden in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission am 29. April 2003 Herr Olaf Rehren, Evangelisches Missionswerk, zum Vorsitzenden und Herr Wolfgang Tichelmann, Evangelische Sozialakademie Friedewald, zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Mitglieder	Stellvertreter/innen
<i>a) entsandt vom Rat der EKD</i>	
Herr Detlev Fey Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Frau Sigrid Unkel Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Herr Rainer Gritzka Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Herr Wolfgang Schilling Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Herr Helmut Herborg Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Herr Harald Weitzenberg Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Herr Präsident Ernst-Joachim Pagenstecher Ev.-ref. Kirche Saarstr. 6 26789 Leer	Frau Dr. Petra Knötzele Ev. Kirche in Hessen und Nassau Paulusplatz 1 64285 Darmstadt
<i>b) entsandt vom Diakonischen Rat</i>	
Herr Friedrich Löblein Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Frau Birgit Adamek Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart
Herr Dr. Wolfgang Teske Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Frau Christel Roth Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart
Herr Olaf Rehren (Vorsitzender) Ev. Missionswerk Normannenweg 17–21 20537 Hamburg	Herr Dr. Konrad von Bonin Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn

Herr Dr. Hartmut Bauer Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Wolfgang Kring Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn
<i>c) entsandt von den Mitarbeitervertretungen</i>	
Herr Dr. Harry Walter Jablonowski Sozialwissenschaftliches Institut der EKD Querenburger Höhe 294 44801 Bochum	Frau Marianne Laube Ev. Zentralstelle für Weltanschauungsfragen Auguststraße 80 10117 Berlin
Herr Wolfgang Kahl Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Herr Heinz Bähre Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Herr Klaus Meier Landesverbandsleiter DAG i. R. Heinrich-Hüner-Straße 7 B 29221 Celle	Frau Christiane Tenschert Bevollmächtigter des Rates der EKD Charlottenstr. 53–54 10001 Berlin
Herr Wolfgang Tichelmann (stellv. Vorsitzender) Ev. Sozialakademie Schloss Friedewald 57520 Friedewald	Frau Carola Fitzner Ökumenisches Studienwerk Girondelle 80 44799 Bochum
Herr Robert Kunz Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Frau Gabriele Beckert Diakonische Akademie Heinrich-Mann-Straße 31 13156 Berlin
Herr Rechtsanwalt Bernhard Baumann-Czichon Am Hulsberg 28205 Bremen	Herr Johannes Röhm Diakonisches Werk der EKD Altensteinstr. 51 14195 Berlin
Frau Elke Bosch Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Bernd Augustin Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn
Herr Hermann Lühns Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Thomas Schmitz Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn

Evangelische Kirche in Deutschland

– Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission –

Nr. 162* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria.

Vom 5./26. August 2003.

Vertrag

zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Straße 12
D-30419 Hannover

vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD und den Präsidenten des
Kirchenamtes
– im Folgenden »EKD« genannt –

und der

Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria
Christ Church, Beachland Estate, Apapa, Lagos

vertreten durch den Vorstand

– im Folgenden »Gemeinde in Nigeria« genannt –

Die Ev. Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria ist Teil der Association of Christ Church Beachland Estate, die nach nigerianischem Recht konstituiert ist. Es wird festgestellt, dass die Satzung der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria vom 12.05.1991 mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbar ist.

§ 1

(1) Die EKD und die Gemeinde in Nigeria bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft.

(2) Die EKD und die Gemeinde in Nigeria lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise.

§ 2

(1) Die Gemeinde in Nigeria wird keine Änderung der Satzung vornehmen, die mit der Grundordnung der EKD nicht vereinbar ist. Sie wird ihre Satzung nur im Benehmen mit der EKD ändern.

(2) Die Gemeinde in Nigeria gehört der Association of Christ Church Beachland Estate an. Sie ist über die Association of Christ Church Mitglied im Nationalen Christenrat in Nigeria (Christian Council of Nigeria).

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

1. die Gemeinde im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern;
2. der Gemeinde in Nigeria bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen unter Beachtung des in der Gemeinde geltenden Bekenntnisses behilflich zu sein;
3. zur Gemeinde in Nigeria Kontakt zu halten und die Teilnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie von Gemeindegliedern an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

§ 4

Die Gemeinde in Nigeria verpflichtet sich:

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache nach Maßgabe ihrer Gemeindeordnung zu übernehmen;
2. im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen für den Gottesdienst geeigneten Raum bereitzustellen;
3. Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen;
4. im Falle einer Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD anzuwenden;
5. nach der Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen eine Anstellungsverbarung zu schließen, die des Einvernehmens der EKD bedarf;
6. Bindungen an andere Kirchen, Gemeinden oder Religionsgemeinschaften nur im Einvernehmen mit der EKD einzugehen und diese gegebenenfalls über die Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen rechtzeitig zu unterrichten;
7. etwaige Verhandlungen über die Bildung von Filialgemeinden nur im Benehmen mit der EKD einzuleiten und zu führen;
8. Vertretern der Evangelischen Kirche in Deutschland die Teilnahme an Versammlungen der Gemeinde und ihrer Organe zu gestatten.

§ 5

Die Auswahl und Anstellung von Pfarrerrinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der Gemeinde in Nigeria richtet sich nach der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese mit den entsprechenden Regelungen der EKD vereinbar ist.

§ 6

Im Falle der Auflösung der Gemeinde in Nigeria verpflichtet sich diese, bei Verfügungen über das Vermögen die Befriedigung eventueller Ansprüche der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Befriedigung der Ansprüche des Pfarrers oder der Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem jeweiligen Anstellungsverhältnis vordringlich zu betreiben.

§ 7

Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gemeinde in Nigeria unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückkehr der von der EKD entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrer in ihre jeweilige Landeskirche ist die Gemeinde in Nigeria zur Weitergewährung der in der Anstellungsverbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der Gemeinde in Nigeria entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 9

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

H a n n o v e r , den 26. August 2003

K o c k

Ev. Kirche in Deutschland (EKD)
Der Vorsitzende des Rates der EKD

S c h m i d t

Der Präsident des Kirchenamtes der
Evangelischen Kirche in Deutschland

L a g o s , den 5. August 2003

Sabine T a p p e h o r n - D e i b e r t

Ev. Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria
Die Vorsitzende des Vorstands

Dag T e t t e n b o r n

Mitglied des Vorstands

Nr. 163* Zweite Änderung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) vom 26. April/9. Mai 1997.

Vom 6./12. September 2003.

Der Vertrag zwischen EKD und ELKI vom 26. April/9. Mai 1997 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Vertragsänderung

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 wird für höchstens acht Pfarrstellen erlassen.«

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

H a n n o v e r , den 6. September 2003

Manfred K o c k

Der Vorsitzende des Rates der EKD

Valentin S c h m i d t

Der Präsident des Kirchenamtes der EKD

R o m , den 12. September 2003

Jürgen A s t f a l k

Der Dekan der ELKI

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 164 Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 10. Januar 2003. (ABl. Bd. VII, S. 214)

Auf Grund von § 54 Abs. 2 und § 82 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 292 ff.) erlässt die Kirchenleitung die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Besoldungs- und Versorgungsverordnung) vom 2. Juli 1996 (ABl. Bd. VII, S. 10), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 6. Dezember 2001 (ABl. Bd. VII, S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt, der folgende Fassung hat:

»(4) Den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird die Möglichkeit zum Abschluss einer Direktversi-

cherung über ihren Dienstherrn eröffnet. Die anfallende Pauschalsteuer ist vom jeweiligen Kirchenbeamten bzw. von der jeweiligen Kirchenbeamtin selbst zu tragen.«

2. Der bisherige § 4 Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 2

In § 5 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt, der folgende Fassung hat:

»(3) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Die anfallende Pauschalsteuer ist von dem jeweiligen Kirchenbeamten bzw. der jeweiligen Kirchenbeamtin selbst zu tragen, auch wenn der beurlaubende Dienstherr hierüber eine andere Regelung getroffen hat.

§ 3

(1) Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

H a n n o v e r , den 10. Januar 2003

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian K n u t h

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 165 Kirchenverordnung über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Dienst an Menschen mit geistiger Behinderung).

Vom 20. Februar 2003. (LKABl. S. 31)

Aufgrund § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. Propstei Braunschweig wird eine Stelle für den Dienst an Menschen mit geistiger Behinderung mit der Bezeichnung »MIT UNS – Gemeinde. Ev.-luth. Pfarrstelle für Menschen mit geistiger Behinderung« im Umfang von einer vollen Stelle errichtet.

§ 2

Inhalt des Auftrages

Aufgabe ist es, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Familienangehörige anzubieten. Schwerpunkte hierbei sind Seelsorge und Gottesdienste sowie kirchlicher Unterricht für Menschen mit geistiger Behinderung und die Unterstützung durch diakonischen Dienst.

§ 3

Fach- und Dienstaufsicht

Unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes untersteht die Inhaberin oder Inhaber der Stelle der unmittelbaren Dienstaufsicht der Pröpstin oder des Propstes der Ev.-luth. Propstei Braunschweig.

§ 4

Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrags – insbesondere über den regionalen Einzugsbereich der Pfarrstelle – und die Dienst- und Fachaufsicht sind in einer Dienstanweisung zu regeln, die das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Propsteivorstand Braunschweig erlässt.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

Finanzmittel für die Arbeit der Stelle werden der Ev.-luth. Propstei Braunschweig im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und der für Zuweisungen an kirchliche Rechtsträger geltenden Rechtsvorschriften zugewiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Stelle mit besonderem Auftrag für den Dienst an geistig Behinderten in der Propstei Braunschweig gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 7 Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Abl. S. 50), zuletzt geändert 26. Mai 1999 (Abl. S. 117), aufgehoben.

W o l f e n b ü t t e l, den 20. Februar 2003

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. Friedrich W e b e r

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 166 Leitlinien über die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden.

Vom 27. Mai 2003. (ABl. S. 378)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Präambel

Die Konfirmandenarbeit hilft den Jugendlichen, sich in einer ihrer Altersstufe gemäßen Weise mit dem evangelischen Glauben auseinander zu setzen und sich als von Gott angenommene Menschen zu verstehen. Die Jugendlichen begegnen der Botschaft des Evangeliums.

Die Gemeinschaft in der Gruppe und offenes Miteinander in der christlichen Gemeinde bieten Gelegenheit, über die Möglichkeiten eines vor Gott und den Menschen verantwortlichen Lebens nachzudenken, zu reden, es zu erproben und einzuüben.

Die Konfirmandenarbeit gibt den Jugendlichen Hilfen und Anregungen, ihren eigenen Glauben weiter zu entwickeln. In diesem Prozess macht sie mit evangelischen Traditionen und Formen des Feierns und Glaubens vertraut, ermutigt und macht fähig, Leben zu gestalten. Sie motiviert Jugendliche, sich mit ihren Fähigkeiten in das Gemeindeleben einzubringen.

Sie fördert die Integration – insbesondere der Menschen mit Behinderung.

§ 1

Verantwortung für die Konfirmandenarbeit

(1) Unbeschadet der Beauftragung der Gemeindepfarrerin, des Gemeindepfarrers mit Konfirmandenarbeit trägt der Kirchenvorstand die Verantwortung für die Arbeit.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Konfirmandenarbeit liegen bei der Dekanin, dem Dekan. Das jeweilige Religionspädagogische Amt kann zur Beratung für die Planung, Durchführung, Dokumentation und bei Konfliktlösungen hinzugezogen werden.

(3) Die Konfirmandenarbeit wird in der Regel von der (Gemeinde-) Pfarrerin bzw. dem (Gemeinde-) Pfarrer geplant und durchgeführt.

(4) Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand können für bestimmte Aufgaben auch andere geeignete hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Arbeit beteiligt werden. Es bleibt zu beachten, dass die Jugendlichen zur Ausbildung ihrer Identität und ihres Glaubenslebens feste Bezugspersonen suchen.

(5) Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen auf ihre Aufgaben vorbereitet werden. Planungen und Auswertungen sollen die Mitarbeitenden gemeinsam durchführen.

§ 2

Lernort der Konfirmandenarbeit

Die Konfirmandenarbeit bezieht sich auf die Lebensbereiche Gemeinde, Altersgruppe der Jugendlichen, Schule und Elternhaus. Sie fördert die Beziehung auf diese Lebensbereiche und die Abgrenzung untereinander. Je nach örtlicher Situation und dem besonderen Bedarf der Konfirmandengruppe soll die Konfirmandenarbeit sich zum Umfeld öffnen und dortige Partner einbeziehen:

- a) Informierende und begleitende Elternarbeit,
- b) Einladende Gottesdienste,
- c) Lebens- und Arbeitsräume der Gemeinde und übergeimeindlicher Dienst,
- d) Kooperation mit der Schule speziell dem Religionsunterricht und der schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit,
- e) Kontakte zu Einrichtungen der örtlichen Jugendarbeit, sowie der Jugendberatung.

§ 3

Lernsituation der Konfirmandinnen und Konfirmanden

(1) Themen. Die Themen der Glaubenstradition aus Bibel und Katechismus sind bezogen auf die Situation (Gegenwart und Zukunft) der Konfirmandinnen und Konfirmanden zu erschließen. Dabei sind folgende Themen unverzichtbar:

- a) Schöpfung
- b) Exodus/10 Gebote
- c) Psalmen/Vaterunser
- d) Botschaft, Leiden und Tod Jesu
- e) Auferstehung und Taufe
- f) Glauben/Glaubensbekenntnis/Kirche/Abendmahl

(2) Wege. Der Zugang zu den Themen und die Erarbeitung greifen Erfahrungen der Jugendlichen auf und erweitern diese. Im Vollzug des Aneignens und Einübens werden die Grundformen der Glaubenspraxis erschlossen:

- a) Bibellesen
- b) Beten
- c) Feiern/Singen
- d) Helfen/Christsein im Alltag/Miteinander leben

Die eigene Spiritualität der Konfirmandinnen und Konfirmanden soll angeregt, gefördert, unterstützt und auf die tradierten Formen bezogen werden.

(3) Sprachlich geprägte Stücke des Glaubens sollen auf geeignete Weise vermittelt und eingepreßt werden.

§ 4

Formen der Arbeit

(1) Zur Gestaltung der Konfirmandenarbeit sind folgende Arbeitsformen möglich:

- a) Wöchentliche Unterrichtsstunden (Einzel- bzw. Blockstunden)
- b) Konfirmandentage
- c) Freizeiten
- d) Kurse, Projekte und Praktika mit Wahl- bzw. Pflichtcharakter
- e) Exkursionen
- f) Feiern

(2) Welche Arbeitsformen verbindlich sein sollen, wird durch den Kirchenvorstand festgelegt.

(3) Für die Konfirmandenarbeit sollen Gruppen gebildet werden. Die Mindestzahl für eine Gruppe ist 8 Konfirmandinnen und Konfirmanden. Kommt diese Zahl in einem Gemeindebezirk bzw. einer Gemeinde nicht zustande, so ist die Kooperation im Nachbarschaftsbereich zu suchen. Die Verantwortung für die Absprachen zur Kooperation liegt bei der Dekanin/dem Dekan. Bei mehr als 26 Konfirmandinnen und Konfirmanden muss die Gruppe geteilt werden.

(4) Handlungs- und erfahrungsorientierte Lernformen bestimmen die Konfirmandenarbeit. Sie sollen eigenverantwortliche Anteile enthalten und erkundende Methoden berücksichtigen.

(5) Die Präsentation von Arbeitsergebnissen ist von Anfang an zu bedenken und zu berücksichtigen.

(6) Eine Überprüfung der Lerninhalte darf nicht Teil eines Gottesdienstes sein.

§ 5

Vereinbarungen und Verbindlichkeiten

(1) Die Anmeldung der Konfirmandinnen und Konfirmanden ist beim zuständigen Pfarramt vorzunehmen. Der Termin dazu ist in geeigneter Weise (z. B.: persönliches Anschreiben – auch an die Nichtgetauften, die keiner anderen Religion angehören – Aushang, Zeitung, Brief an die Schulen) bekannt zu geben.

(2) Im Zusammenhang mit der Anmeldung sollen die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie ihre Eltern über die Gestaltung und die verpflichtenden Termine der Konfirmandenzeit informiert werden. Sie sind als verbindlich anzuerkennen. Die Anmeldung ist entsprechend zu gestalten.

(3) Die Konfirmandenarbeit wird in der Regel im 7. und 8. Schuljahr angeboten. Die Konfirmandenarbeit spricht die Jugendlichen in einer für die Entwicklung der Persönlichkeit des Jugendlichen wichtigen Zeit an, in der seelsorgliche Begleitung helfen kann. Die Erfahrung, in dieser Phase ernstgenommen, gebraucht und begleitet zu werden, wirkt nachhaltig. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Dekan/der Dekanin.

(4) Die Konfirmandenarbeit soll einschließlich der Arbeitseinheiten bei der Freizeit und in möglichen Projekten mindestens 70 Stunden (à 45 min) umfassen.

(5) Die Konfirmandinnen- und Konfirmandenzeit dauert 9 bis maximal 18 Monate.

(6) Die Konfirmandenarbeit ist eingebettet in vielfältige Formen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien und Eltern. Die Arbeit mit den Eltern stellt eine besondere Chance dar.

(7) Die Dekanin, der Dekan sorgt dafür, dass im Dekanat bzw. im Nachbarschaftsbereich – orientiert am Einzugsbereich der Schulen – von den Verantwortlichen der Konfirmandenarbeit verbindliche Koordinationsabsprachen getroffen werden.

(8) Die Dekanin, der Dekan organisiert im Bedarfsfall Koordinationsgespräche zwischen Pfarrerrinnen, Pfarrern und Schulleitungen im Benehmen mit dem religionspädagogischen Amt.

(9) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind mit den Gottesdienstformen vertraut zu machen. Dazu ist die regelmäßige Teilnahme am Gemeindegottesdienst

erforderlich. Bei der Gestaltung des Gottesdienstes sind die Konfirmandinnen und Konfirmanden einzubeziehen und sollten beteiligt werden. Zu Gottesdiensten mit Beteiligung der Jugendlichen sind besonders die Eltern einzuladen.

(10) Zu Beginn der Konfirmandinnen- und Konfirmandenzeit feiert die Gemeinde einen Einführungsgottesdienst.

§ 6

Jahresplanung

(1) Die Konfirmandenarbeit bedarf der Jahresplanung durch die Unterrichtenden. Dieser Jahrgangsplan ist dem Kirchenvorstand bekannt zu machen und dient der Information der Eltern.

(2) Über den Verlauf der Konfirmandenarbeit ist eine schriftliche Dokumentation anzulegen. Das Jahrgangsbuch dient der eigenen Kontrolle der Unterrichtenden, kann beim Besuchsdienst besprochen werden und dient der jährlichen Neuplanung.

(3) Regelmäßig veröffentlicht das Religionspädagogische Amt eine Übersicht der für die Konfirmandenarbeit empfehlenswerten Unterrichtsmaterialien. Die örtlich Verantwortlichen entscheiden, mit welchen Materialien die Konfirmandenarbeit geschieht.

§ 7

Konfirmation

(1) Vor der Konfirmation gestalten die Gruppen der Konfirmandinnen und Konfirmanden und die Verantwortlichen in der Konfirmandenarbeit einen Gottesdienst. Er gibt ihrer in der Konfirmandenzeit gewonnenen Glaubenseinsicht Ausdruck.

(2) Die Konfirmation erfolgt in einem Gemeindegottesdienst. Es wird das Apostolikum in der ökumenischen Fassung verwandt. Im Zentrum des Gottesdienstes steht die Segnung der Konfirmandinnen und Konfirmanden.

(3) Zur Konfirmation gehört die Feier des Abendmahls.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft. Die Verordnung vom 4. Juli 1977 (ABl. 1977 S. 147) wird mit Beendigung des derzeitigen Konfirmandenjahrgangs aufgehoben.

D a r m s t a d t , den 15. Juli 2003

Für die Kirchenleitung

Dr. S t e i n a c k e r

Nr. 167 Ordnung des praktischen Vorbereitungsdienstes für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kandidatenordnung – KandO).

Vom 10. Juni 2003. (ABl. S. 380)

Aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe m der Kirchenordnung i. V. m. § 6 Abs. 6 und § 12 des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 42), zuletzt geändert am 7. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 93), hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchenleitung beschließt gemäß § 1 der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst über die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und stellt darüber eine Bescheinigung aus. Wird der Aufnahmeantrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten abgelehnt, so sind ihr oder ihm die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

(2) In die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten kann nur aufgenommen werden, wer körperlich und psychisch den Anforderungen des Berufsbildes der Pfarrerinnen und Pfarrer entspricht. In besonderen Fällen kann eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, dennoch in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie oder er den Anforderungen der Ausbildung genügt und die Zweite Theologische Prüfung zu einer anderen Berufsausbildung benötigt.

(3) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten führen die Dienstbezeichnung Vikarin oder Vikar.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des praktischen Vorbereitungsdienstes begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den unständigen Pfarrdienst.

§ 2

(1) Die Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und der Pfarramtskandidaten dient dem Erwerb und der Vertiefung der für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten sollen in dieser Zeit ihre Eignung zur Ausübung einer pfarramtlichen Tätigkeit erweisen. Sie sollen daher in alle wichtigen Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer eingeführt werden und die Gelegenheit erhalten, in bestimmten Teilbereichen besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Über die persönliche Eignung wird vom Theologischen Seminar nach Abschluss der Ausbildung unter Berücksichtigung der in § 58a Abs. 3 Pfarrergesetz aufgeführten Kriterien ein ausführliches Gutachten erstellt. Dieses Gutachten stellt fest, ob die Kandidatin oder der Kandidat für den Pfarrdienst »geeignet« oder »nicht geeignet« ist.

(2) Die Ausbildung dauert bis zu 28 Monaten, kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden und soll in der Regel ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden. Im Theologischen Seminar wird der Ausbildungsplan im Zusammenwirken aller Betroffenen und Verantwortlichen erstellt. Die Ausbildung findet statt:

- a) am Theologischen Seminar,
- b) in dem Gemeindepraktikum,
- c) in Regionalgruppen,
- d) in einem mehrwöchigen Schulpraktikum,
- e) in Zusatzkursen an anderen Instituten,
- f) in einem sechsmonatigen Spezialpraktikum.

Die Ausbildung in Regionalgruppen findet in den Zeiten des Gemeindepraktikums statt.

(3) Die Kirchenverwaltung kann den Ablauf im Einzelfall nach Anhören der Beteiligten und im Benehmen mit dem Theologischen Seminar verändern. Sie kann auch auf Grund von Ausbildungsnachweisen, die an anderer Stelle erworben worden sind, von einzelnen Teilen des praktischen Vorbereitungsdienstes ganz oder teilweise befreien.

(4) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten sind für ihre Aus- und Fortbildung selbst mitverantwortlich.

Dies gilt insbesondere für die Arbeit in den Kandidatenteams und für die Ausbildung besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten. Vor der Wahl der Praktikumsstellen ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören.

(5) Näheres regelt eine Ausbildungsordnung.

§ 3

(1) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten haben während ihrer Ausbildung Anteil am öffentlichen Auftrag der Kirche. Sie beteiligen sich gemäß der Beratung und Anleitung ihrer Lehrpfarrerinnen oder ihres Lehrpfarrers unter deren Aufsicht verantwortlich an allen Aufgaben der Verkündigung in Wort und Sakrament, der Seelsorge, des Unterrichts und der Gemeindearbeit.

(2) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten sind während der Ausübung ihres Dienstes an die Ordnungen der Gemeinde gebunden. Dasselbe gilt wenn sie Vertretungen übernehmen. Sie arbeiten mit dem Kirchenvorstand und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde zusammen.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Verantwortung sollen die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten sich so verhalten, dass ihr Dienst auch denen, die zu anderen politischen Einsichten und Entscheidungen gelangen, glaubwürdig sein kann.

(4) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der Pfarrerinnen und Pfarrer (vgl. § 18 Pfarrergesetz) gelten für die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten sinngemäß.

§ 4

(1) Während des praktischen Vorbereitungsdienstes bis zum Abschluss der Zweiten Theologischen Prüfung gehören die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten dem Theologischen Seminar Herborn an.

(2) Unbeschadet der Dienstaufsicht der Kirchenverwaltung unterstehen die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten während der Seminar- sowie Institutswochen der Aufsicht der Seminarleitung; während des Gemeindepraktikums der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans. Während des Schulpraktikums unterstehen die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der staatlichen Schulaufsicht; im Spezialpraktikum wird die Dienstaufsicht besonders geregelt.

§ 5

(1) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten haben während des Gemeindepraktikums ihre Wohnung so zu wählen, dass sie für die Gemeindeglieder leicht erreichbar sind.

(2) Die Kirchenverwaltung muss schriftlich zugestimmt haben, wenn die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat aus zwingenden Gründen außerhalb des Gemeindebezirkes Wohnung nimmt.

(3) Die Kirchenverwaltung kann die Zustimmung nach Absatz 2 von bestimmten Auflagen abhängig machen.

§ 6

Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten nehmen während des Gemeindepraktikums an den Kirchenvorstandssitzungen, der zuständigen Dekanatsynode, der Dekanatskonferenz und den Arbeitsgemeinschaften des Dekanates als Gast teil.

§ 7

(1) Heiratet die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat, so übersendet sie oder er der Kirchenverwaltung Heiratsurkunde und Trauschein.

(2) Die Zugehörigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten zu einer evangelischen Kirche ist Voraussetzung für die Übernahme der Pfarramtskandidatin oder des Pfarramtskandidaten in den unständigen Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aus der Verheiratung kann ein Anrecht auf Bevorzugung bei Stellenbesetzung und Ähnliches nicht hergeleitet werden.

§ 8

Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten haben das Recht auf Schutz und Förderung in ihrem Dienst und Fürsorge für sich und ihre Familie. Die Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Unterhaltszuschusses für Kandidatinnen und Kandidaten, die der Sozialversicherungspflicht in allen Bereichen der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegt. Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber übernimmt die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung ohne Ausgleich der Steuermehrbelastung sowie Reisekostenvergütungen. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sind ausgeschlossen. Die Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften findet keine Anwendung. Die Unterhaltsbeihilfe in Krankheitsfällen ist bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus, zu zahlen.

§ 9

(1) Während der Zeit des praktischen Vorbereitungsdienstes steht den Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten ein jährlicher Erholungsurlaub in Höhe der für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Regelung zu.

(2) Vor der dienstfreien Zeit zwischen der Ernennung zur Pfarramtskandidatin und zum Pfarramtskandidaten und dem Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes sowie gegebenenfalls zwischen der Zweiten Theologischen Prüfung und dem Beginn des Spezialpraktikums dürfen jeweils höchstens zehn Tage auf den Jahresurlaub angerechnet werden.

(3) Der Urlaub ist mit dem der Lehrpfarrerinnen oder des Lehrpfarrers abzustimmen und bei der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan zu beantragen. Auf die Ferienschulpflichtiger Kinder und auf die Erfordernisse der Ausbildung ist dabei Rücksicht zu nehmen.

§ 10

(1) Stellen sich während des Gemeindepraktikums Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen der Lehrpfarrerinnen oder dem Lehrpfarrer und der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten ein, so sind zunächst die Regionalmentorin oder der Regionalmentor und die Seminarleitung einzuschalten.

(2) Lassen sich die Schwierigkeiten nicht beheben, so ist die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat einer anderen Lehrpfarrerinnen oder einem anderen Lehrpfarrer zuzuweisen. Die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat, die Lehrpfarrerinnen oder der Lehrpfarrer, die Dekanin oder der Dekan, die Pröpstin oder der Propst sowie die Seminarleitung sind vorher zu hören.

(3) Auf Wunsche der Pfarramtskandidatin oder des Pfarramtskandidaten ist auch die gewählte Vertretung des Kandidatenkurses zu hören.

§ 11

Hat die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat aus Krankheits- oder anderen Gründen wichtige Abschnitte der Ausbildung versäumt oder hat sich ihre oder seine Eignung für den pfarramtlichen Dienst während der Ausbildung noch nicht im erforderlichen Ausmaß erwiesen, so kann die Kirchenverwaltung die Zeit ihres oder seines praktischen Vorbereitungsdienstes vor oder nach der Zweiten Theologischen Prüfung verlängern. Die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer und die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat sowie die Seminarleitung sind vorher zu hören.

§ 12

(1) Eine Pfarramtskandidatin oder ein Pfarramtskandidat kann durch Beschluss der Kirchenleitung aus der Liste der Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten gestrichen werden, wenn sie oder er beharrlich gegen diese Ordnung verstößt oder wenn die Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten nach § 1 Abs. 2 nicht mehr gegeben ist. Die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat ist vorher zu hören. Dabei sind die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer, die oder der zuständige Dekanin oder Dekan, die Seminarleitung, ferner auf Wunsch der Pfarramtskandidatin oder des Pfarramtskandidaten die gewählte Vertretung des Kandidatenkurses ebenfalls vorher zu hören. Beim Vorwurf der Pflichtverletzung sind die bei der Anhörung vorgesehenen Personen verpflichtet, mit der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten den Sachverhalt gemeinsam zu besprechen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung stehen den Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten die im Kirchengesetz über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsrecht gewährten Rechte zu. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch wird bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung der Unterhaltszuschuss weitergezahlt.

§ 13

(unbesetzt)

§ 14

Scheiden Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten aus dem praktischen Vorbereitungsdienst aus oder werden sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes nicht in den Pfarrdienst übernommen, so können ihnen in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine Beihilfe oder ein Darlehen für eine zusätzliche Ausbildung für die Zeit bis zu drei Jahren gewährt werden.

§ 14a

(1) Zur Vertretung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten gegenüber den zuständigen Stellen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird ein Rat der Vikarinnen und Vikare gebildet. Jeder Kandidatenkurs wählt zwei Sprecherinnen oder Sprecher, die den Kurs im Rat der Vikarinnen und Vikare vertreten. Der Rat wählt einen Vorstand. Näheres regelt der Rat der Vikarinnen und Vikare durch eine Geschäftsordnung.

(2) Der Rat der Vikarinnen und Vikare berät mindestens einmal jährlich die geltenden Regelungen für den praktischen Vorbereitungsdienst, die Zweite Theologische Prüfung und die Übernahme in den Pfarrdienst. Dazu ist das Referat Personal- und Organisationsförderung einzuladen. Das Referat Personal- und Organisationsförderung unterrichtet den Rat der Vikarinnen und Vikare über die aktuelle Situation in der Ausbildung und beabsichtigte Maßnahmen und Veränderungen, die den praktischen Vorbereitungsdienst, die Zweite Theologische Prüfung, die Einstellung in den Pfarrdienst oder Planstellen für die Ausbildung betreffen.

(3) Die Kirchenverwaltung legt dem Rat der Vikarinnen und Vikare beabsichtigte Regelungen, die den praktischen Vorbereitungsdienst, die Zweite Theologische Prüfung oder grundsätzliche Fragen des Einstellungsverfahrens betreffen, rechtzeitig zur Stellungnahme vor.

(4) Der Rat der Vikarinnen und Vikare kann der Kirchenverwaltung Stellungnahmen und Anträge zu den in Absatz 3 genannten Sachgebieten vorlegen. Die Kirchenverwaltung gibt dazu eine schriftliche Stellungnahme ab, die gegebenenfalls mündlich erläutert wird. Die Stellungnahme und Anträge des Rates der Vikarinnen und Vikare werden der Kirchenleitung vor einer Entscheidung vorgelegt.

(5) Der Rat der Vikarinnen und Vikare wird vor der Berufung der Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars sowie der Regionalmentorinnen und Regionalmentoren gehört.

(6) In Personalangelegenheiten einer Pfarramtskandidatin oder eines Pfarramtskandidaten, die das Dienstverhältnis oder die sozialen Belange der oder des Betroffenen erheblich berühren oder über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, gibt der Rat der Vikarinnen und Vikare auf Antrag der oder des Betroffenen oder der Kirchenverwaltung eine Stellungnahme ab.

(7) Die Sprecherinnen und Sprecher der Kurse treffen sich einmal jährlich mit dem Ausbildungsteam zu einem Austausch über die Ausbildung.

(8) Zu den Kosten der Tätigkeit des Rates der Vikarinnen und Vikare wird ein jährlicher Zuschuss gewährt, dessen Verwendung jeweils zum 1. Februar nachzuweisen ist.

§ 15

(1) Diese Kandidatenordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft; gleichzeitig tritt die Kandidatenordnung vom 24. Juni 1974 (ABl. 1974 S. 194), geändert am 16. Mai 2000 (ABl. 2000 S. 173), außer Kraft.

(2) Die Potentialanalyse wird erstmals für die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten vorausgesetzt und durchgeführt, die sich zum 15. April 2003 für das Erste Theologische Examen im Jahr 2003 anmelden. Bewerberinnen und Bewerber, die sich vor dem 15. April 2003 zum Ersten Theologischen Examen angemeldet haben, benötigen für die Übernahme in das Vikariat keine Potentialanalyse, können jedoch beantragen, nach der neuen Ordnung behandelt zu werden.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

D a r m s t a d t , den 31. Juli 2003

Für die Kirchenleitung

K ö k e

Nr. 168 Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare.

Vom 10. Juni 2003. (ABl. S. 382)

Aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe m der Kirchenordnung i. V. m. § 6 Abs. 6 des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 42), zuletzt geändert am 7. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 93), hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Eintragung in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten

Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muss mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen beantragen. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch (§ 5 Abs. 2 VorbG).

§ 2

Bewerbung zur Teilnahme an einer Potentialanalyse

(1) Die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Potentialanalyse voraus.

(2) Die an der zweiten Ausbildungsphase interessierten Theologiestudierenden können sich frühestens nach Abschluss von sechs sprachfreien theologischen Fachsemestern zur Teilnahme an einer Potentialanalyse bewerben.

(3) Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Geburtsurkunde,
2. Tauf- und Konfirmationsschein,
3. Reifezeugnis,
4. Polizeiliches Führungszeugnis,
5. Lebenslauf und Lichtbild,
6. ggf. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung,
7. Amtsärztliches Gutachten,
8. Urkunde über den Familienstand.

(4) Die Kirchenverwaltung lädt die Bewerberinnen und Bewerber nach Prüfung der vollständigen Bewerbungsunterlagen zur Potentialanalyse ein, die mindestens einmal im Jahr durchgeführt wird.

(5) Zur Durchführung der Potentialanalyse beruft die Kirchenleitung geeignete Personen, die unter Verantwortung des »Zentrums für kirchliche Personalberatung« regelmäßig geschult werden.

§ 3

Kriterien der Potentialanalyse

Im Rahmen der Potentialanalyse wird die persönliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten nach folgenden Kriterien beschrieben bzw. die Nicht-Eignung nach folgenden Kriterien festgestellt:

- a) Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit,
- b) Teamfähigkeit,

- c) Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens,
- d) Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
- e) Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit,
- f) Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person.

§ 4

Durchführung der Potentialanalyse

(1) Die Kommission beurteilt die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber anhand praxisorientierter, anforderungsgerechter Verfahren und Methoden.

(2) Die Kommission erstellt ein Gutachten zur persönlichen Eignung gemäß § 2 Abs. 1, aus dem hervorgeht, ob Bewerberinnen und Bewerber für den Pfarrdienst zum Zeitpunkt der Entscheidung geeignet oder nicht geeignet erscheinen. Das Gutachten wird den Bewerberinnen und Bewerbern ausgehändigt. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten in einem Abschlussgespräch eine detaillierte Rückmeldung zu ihrer persönlichen Eignung bzw. Gründen für die Nicht-Eignung.

(3) Über das Verfahren der Potentialanalyse werden Aufzeichnungen geführt, die die Durchführung des Verfahrens nachvollziehbar dokumentieren.

§ 5

Wiederholung der Potentialanalyse

Begründet die Potentialanalyse, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Entscheidung für den Pfarrdienst ungeeignet erscheint und daher nicht zum praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare zugelassen werden kann, ist die Teilnahme an einer Potentialanalyse ein weiteres Mal möglich.

§ 6

Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze

Die Kirchenleitung legt jährlich die Zahl der Ausbildungsplätze fest.

§ 7

Bewerbung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung bestanden haben und erfolgreich, d. h. mit festgestellter Eignung, die Potentialanalyse absolviert haben, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben.

(2) Bewerbungen können jeweils bis zum 31. Mai und bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für den nächstfolgenden Aufnahmetermin erfolgen. Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten. Sie haben unter Verwendung des Bewerbungsf formulars der Kirchenverwaltung zu erfolgen. Der Bewerbung sind Nachweise über berücksichtigungsfähige Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums und über soziale Arbeiten beizufügen (s. Nr. 2 und 3 der Anlage).

§ 8

Aufnahme zur Ausbildung

(1) Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt jeweils am 1. Februar und am 1. September eines jeden Jahres.

(2) Liegen für einen Aufnahmetermin mehr Bewerbungen vor als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, werden die Ausbildungsplätze nach einer Rangfolge aufgrund einer Punktwertung, die sich aus der Anlage ergibt, vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzvergabe das Los. Die Auslosung wird durch die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung im Beisein von zwei Zeugen vorgenommen und protokolliert; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9

In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft; gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare vom 15. Mai 1998 (ABl. 1998 S. 274) außer Kraft.

(2) Die Potentialanalyse kommt erstmals für die Kandidatinnen und Kandidaten zur Anwendung, die sich zum 15. April 2003 für die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2003 anmelden. Kandidatinnen und Kandidaten, die sich vor dem 15. April 2003 zur Ersten Theologischen Prüfung angemeldet haben, benötigen für die Übernahme in das Vikariat keine Potentialanalyse, für sie erfolgt die Übernahme nach der Rechtsverordnung in der Fassung vom 15. Mai 1998 (ABl. 1998 S. 274). Diese Kandidatinnen und Kandidaten können beantragen, nach der neuen Ordnung behandelt zu werden.

Anlage

Punktwertung für das Aufnahmeverfahren

Grundsätzlich gilt: Die Punktzahl wird errechnet

- aufgrund der Gesamtnote der Ersten Theologischen Prüfung und
- aufgrund von Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums, sofern sie zu einer beruflichen Qualifikation oder zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss geführt haben.
- Berücksichtigt wird ferner soziale Arbeit.

Tätigkeiten nach b) und soziale Arbeit nach c) werden nur berücksichtigt, wenn sie zum jeweiligen Bewerbungstermin zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst nachgewiesen werden.

Bewertet werden im Einzelnen:

1. Das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Ersten Theologischen Prüfung, wobei die

wissenschaftliche Hausarbeit dreifach gewertet wird. Die Gesamtnote wird auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet. Es wird weder ab- noch aufgerundet.

Die Punktzahl beträgt:

Note 1,00 bis 1,49	60 Punkte
Note 1,50 bis 1,74	50 Punkte
Note 1,75 bis 1,99	45 Punkte
Note 2,00 bis 2,24	40 Punkte
Note 2,25 bis 2,49	35 Punkte
Note 2,50 bis 2,74	30 Punkte
Note 2,75 bis 2,99	25 Punkte
Note 3,00 bis 3,24	20 Punkte
Note 3,25 bis 3,49	15 Punkte
Note 3,50 bis 4,00	10 Punkte

2. Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums

- abgeschlossenes Zweitstudium 18 Punkte
- abgeschlossene Berufsausbildung
pro Monat 0,5 Punkte,
höchstens 18 Punkte

Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf
pro Monat 0,5 Punkte,
höchstens 12 Punkte

3. Soziale Arbeit

- Wehrdienst/Zivildienst, freiwilliges Soziales oder Diakonisches Jahr, Friedens- oder Entwicklungsdienst (ab sechs Monate)
pro Monat 0,5 Punkte,
höchstens 12 Punkte
- Soziale Arbeit durch Geburt und Erziehung von Kindern
pro Kind: 12 Punkte

Die Kindererziehungszeiten werden grundsätzlich der Mutter angerechnet. Für den Vater ist das nur dann möglich, wenn er aufgrund der Erziehung des Kindes der Versicherung in der Rentenversicherung unterliegt. Als Nachweis dient die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

D a r m s t a d t , den 31. Juli 2003

Für die Kirchenleitung

K ö k e

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 169 Ordnung für den Kirchenmusikalischen Ausschuss der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 1. Juli 2003. (KABl. S. 121)

§ 1

Der Kirchenmusikalische Ausschuss hat die Aufgabe, den Bischof, das Landeskirchenamt und den Landeskirchenmusikdirektor bei allen für die Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bedeutsamen Entscheidungen zu beraten. Er hat das Recht, in eigener Initiative Fragen aufzugreifen und dem Bischof, dem Landeskirchenamt und dem Landeskirchenmusikdirektor Vorschläge zu unterbreiten.

§ 2

(1) Der Kirchenmusikalische Ausschuss besteht aus höchstens 15 Mitgliedern; diese müssen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor, der Leiter der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte, die Vorsitzenden des Posaunenwerkes, des Kirchenchorverbandes und des Kirchenmusikerverbandes sowie die für Kirchenmusik zuständigen Dezernenten im Landeskirchenamt gehören dem Ausschuss von Amts wegen an. Weitere Mitglieder werden vom Bischof für die Dauer von sechs Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig.

(3) Soweit ein Mitglied aufgrund eines besonderen Amtes dem Ausschuss angehört, scheidet es mit dem Ausscheiden aus diesem Amt auch aus dem Ausschuss aus.

§ 3

Der Landeskirchenmusikdirektor ist Vorsitzender des Ausschusses. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Dezernenten des Landeskirchenamtes können nicht zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

§ 4

(1) Der Ausschuss tritt in der Regel zweimal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Zu den Sitzungen soll in der Regel schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Auf Antrag des Bischofs, des Landeskirchenamtes oder von fünf Mitgliedern muss der Vorsitzende den Ausschuss einberufen.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das auf der folgenden Sitzung genehmigt werden muss.

§ 5

Den Mitgliedern des Ausschusses werden für ihre Tätigkeit keine Vergütungen oder sonstigen Zuwendungen gewährt. Reise- und Fahrtkosten werden den Mitgliedern vom Landeskirchenamt nach den für kirchliche Ausschüsse geltenden Bestimmungen erstattet.

§ 6

Vor einer Änderung dieser Ordnung ist der Kirchenmusikalische Ausschuss anzuhören.

§ 7

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2003 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) die vorstehende Ordnung erlassen.

Diese Ordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

K a s s e l, den 11. August 2003

Der Bischof
Dr. H e i n

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 170 Kirchengesetz über die Anpassung der DM-Beträge an den Euro (Euro-Anpassungsgesetz).

Vom 1. Dezember 2001. (KABl. S. 102)

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes

Das Kirchengesetz über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes vom 4. November 1990 (KABl. 1991 S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 1999 (KABl. S. 92), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das gestaffelte Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) beträgt pro Jahr:

	Monatliche Durchschnittliche Einkünfte/ Bezüge	Jährliche Einkünfte/ Bezüge	Jährliches Kirchgeld
bis	375 €	4.500 €	0 €
bis	500 €	6.000 €	16 €
bis	625 €	7.500 €	20 €
bis	750 €	9.000 €	24 €
bis	875 €	10.500 €	28 €
bis	1.000 €	12.000 €	32 €
bis	1.125 €	13.500 €	36 €
bis	1.250 €	15.000 €	40 €
bis	1.375 €	16.500 €	44 €
bis	1.500 €	18.000 €	48 €
bis	1.625 €	19.500 €	52 €
bis	1.750 €	21.000 €	56 €

	Monatliche Durchschnittliche Einkünfte/ Bezüge	Jährliche Einkünfte/ Bezüge	Jährliches Kirchgeld
bis	1.875 €	22.500 €	60 €
bis	2.000 €	24.000 €	64 €
bis	2.125 €	25.500 €	68 €
bis	2.250 €	27.000 €	72 €
bis	2.375 €	28.500 €	76 €
bis	2.500 €	30.000 €	80 €
bis	2.625 €	31.500 €	84 €
bis	2.750 €	33.000 €	88 €
bis	2.875 €	34.500 €	92 €
bis	3.000 €	36.000 €	96 €
bis	3.125 €	37.500 €	100 €
bis	3.250 €	39.000 €	104 €
bis	3.375 €	40.500 €	108 €
bis	3.500 €	42.000 €	112 €
bis	3.625 €	43.500 €	116 €
bis	3.750 €	45.000 €	120 €
bis	3.875 €	46.500 €	124 €
bis	4.000 €	48.000 €	128 €
über	4.000 €	48.000 €	132 €

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung

Das Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung vom 4. Januar 1997 (KABl. S. 22, 106, 129, KABl. 1998 S. 87, KABl. 1999 S. 70) wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 3 werden die Angabe »100,- DM« durch die Angabe »50,- Euro«, die Angabe »10,- DM« durch die Angabe »5,- Euro« ersetzt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Kirchenleitung hat oben stehendes Kirchengesetz auf ihrer Sitzung am 1. Dezember 2001 gemäß § 23 Abs. 2 Leitungsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird. Es wird der Landessynode zur Bestätigung vorgelegt. Sollte die Landessynode die Bestätigung versagen, tritt dieses Kirchengesetz außer Kraft.

Schwerin, den 1. Dezember 2001

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

Nr. 171 Kirchliche Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchensteuerordnung).

Vom 1. Dezember 2001. (KABl. S. 102)

Erster Abschnitt: Steuerberichtigung

- § 1 Grundsatz
- § 2 Kirchliche Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse
- § 3 Staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse und deren Veröffentlichung

Zweiter Abschnitt:

Kirchensteuerpflicht der Kirchenmitglieder

- § 4 Grundsatz der Kirchensteuerpflicht
- § 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 6 Kirchensteuerpflicht für die außerhalb des Gebiets der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wohnenden Mitglieder

Dritter Abschnitt: Kirchensteuerarten

- § 7 Kirchensteuerarten und deren Anrechenbarkeit
- § 8 Kirchensteueranspruch

Vierter Abschnitt: Verwaltung der Kirchensteuer

- § 9 Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer
- § 10 Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen
- § 11 Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) und vom Vermögen

Fünfter Abschnitt: Besteuerungsverfahren

- § 12 Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und des besonderen Kirchgeldes
- § 13 Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsgleicher Ehe lebenden Ehegatten
- § 14 Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Ehegatten
- § 15 Festsetzung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten
- § 16 Allgemeines Kirchgeld
- § 17 Festsetzungszeitraum und Entstehen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis

- § 18 Erhebung und Entrichtung der Kirchensteuer
 - § 19 Kirchensteuer in den Fällen der pauschalen Lohnsteuer
 - § 20 Abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung, Einschränkung der Vollstreckung
 - § 21 Verfahrensrechtliche Vorschriften
 - § 22 Aufteilung des Kirchensteueraufkommens
- Sechster Abschnitt:
Rechtsbehelfe in Kirchensteuerangelegenheiten
- § 23 Außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, notwendige Beiladung der steuererhebenden Religionsgesellschaft
 - § 24 Klageverfahren
 - § 25 Rechtsbehelfsverfahren gegen das allgemeine Kirchgeld
- Siebter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 26 Aus- und Durchführungsbestimmungen
 - § 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt: Steuerberechtigung

§ 1

Grundsatz

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden im Rahmen und in Anwendung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern auf Grund Artikel 17 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (GVBl. M-V S. 559), auf Grund dieses Kirchengesetzes und nach Maßgabe von Kirchensteuerbeschlüssen festgesetzt und erhoben.

(2) Im Kirchensteuerbeschluss ist auch festzulegen, ob und für welche innerhalb des Landes steuerberechtigte kirchensteuererhebende Kirche die Ausübung des Besteuerungsrechts mit staatlicher Genehmigung nach Maßgabe einer zwischen diesen Kirchen abzuschließenden Vereinbarung wahrgenommen wird.

§ 2

Kirchliche Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden Landeskirchensteuern nach Maßgabe des § 7.

(2) Die Kirchgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erheben als gemeindlicher Steuerverband ein allgemeines Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) als Ortskirchensteuer zur Finanzierung ortskirchlicher Aufgaben nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes.

§ 3

Staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse und deren Veröffentlichung

(1) Die in der Form eines Kirchengesetzes zu verabschiedenden kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung des Finanzministeriums.

(2) Unbeschadet der Veröffentlichung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen in der für Steuergesetze vorgeschriebenen Form erfolgt die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

(3) Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres kein anerkannter Kirchensteuerbeschluss vor, ist der zuletzt anerkannte Kirchensteuerbeschluss bis zur Anerkennung des neuen Beschlusses entsprechend anzuwenden.

Zweiter Abschnitt:

Kirchensteuerpflicht der Kirchenmitglieder

§ 4

Grundsatz der Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind die Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen und der Kirchensteuerbeschlüsse.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 gegenüber der Landeskirche als gemeinschaftlichem Steuerverband, hinsichtlich des allgemeinen Kirchgeldes (Gemeindekirchgeldes) gegenüber der Kirchengemeinde als gemeindlichem Steuerverband.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft oder die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Landeskirche folgt. Sie beginnt nicht vor Beendigung einer vorangegangenen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod zu dem Zeitpunkt, zu dem die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer endet,
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist,
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

Im Fall eines Übertritts in eine andere Kirche reicht eine Mitteilung der aufnehmenden Kirche an den Steuerpflichtigen und die Meldebehörde aus, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen besteht.

§ 6

Kirchensteuerpflicht für die außerhalb des Gebiets der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wohnenden Mitglieder

(1) Die Kirchensteuerpflicht besteht außerdem für die außerhalb des Gebiets der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wohnenden Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, soweit für ihre Einkünfte aus einer im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gelegenen Betriebsstätte im Sinn des Lohnsteuerrechts Lohn-

steuer einbehalten wird oder in Mecklenburg-Vorpommern eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

(2) Im Kirchensteuerbeschluss kann bestimmt werden, dass für Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, Landeskirchensteuer festgesetzt und erhoben wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften derjenigen Gliedkirche der EKD, in der der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt dieser Kirchenmitglieder liegt.

Dritter Abschnitt:

Kirchensteuerarten

§ 7

Kirchensteuerarten und deren Anrechenbarkeit

(1) Kirchensteuern nach § 2 werden festgesetzt und erhoben:

1. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
2. als allgemeines Kirchgeld in gestaffelten Beträgen,
3. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 1 können auch als Mindestbetrag festgesetzt und erhoben werden, sofern der Kirchensteuerbeschluss dies bestimmt.

(3) Im Kirchensteuerbeschluss kann festgelegt werden, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 und dem besonderen Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 3 ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Eine Anrechnung des allgemeinen Kirchgeldes auf die vorgenannten Steuern ist ausgeschlossen.

§ 8

Kirchensteueranspruch

(1) Soweit sich aus staatlichen oder kirchlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für den Kirchensteueranspruch bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Bestimmungen über die Einkommensteuer.

(2) Für die übrigen Kirchensteuern werden die erforderlichen Bestimmungen in diesem Kirchengesetz, dem Kirchengesetz über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes oder im Kirchensteuerbeschluss getroffen.

Vierter Abschnitt:

Verwaltung der Kirchensteuer

§ 9

Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern mit Ausnahme des allgemeinen Kirchgeldes (Gemeindekirchgeldes) wird nach Maßgabe der gesetzlichen und der kirchengesetzlichen Bestimmungen den Finanzämtern übertragen. Die dafür erforderlichen Anträge stellt der Oberkirchenrat.

(2) Die Verwaltung des allgemeinen Kirchgeldes (Gemeindekirchgeldes) obliegt den Kirchengemeinden im Rahmen des Beschlusses der Landessynode über das allgemeine Kirchgeld (Gemeindekirchgeld). Die Kirchengemeinden können den Kirchenkreis mit der Erhebung des allgemeinen Kirchgeldes beauftragen.

(3) Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

§ 10

Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen

Wer mit Kirchensteuern in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle und dem Oberkirchenrat oder der von ihm beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft abhängt. Kirchensteuerpflichtige haben darüber hinaus die zur Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 11

Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) und vom Vermögen

(1) Die Verwaltung (Festsetzung, Erhebung einschließlich Vollstreckung) der der Landeskirche zustehenden Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) und des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, erfolgt durch die Finanzverwaltung.

(2) Die Verwaltung des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört, kann durch die Finanzämter nur übernommen werden, wenn zur Ermittlung des gemeinsam zu versteuernden Einkommens des Kirchensteuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

(3) Für die Verwaltung der Kirchensteuer nach Absatz 1 erhält das Land eine Entschädigung in Höhe eines Anteils des Kirchensteueraufkommens, der einvernehmlich zwischen dem Land und der kirchensteuererhebenden Kirche festgelegt wird.

Fünfter Abschnitt:

Besteuerungsverfahren

§ 12

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und des besonderen Kirchgeldes

(1) Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

(2) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.

(3) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhalts-

punkt dient. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.

(4) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wird nach gestaffelten Sätzen festgesetzt und erhoben, deren Höhe im Kirchensteuerbeschluss bestimmt wird.

§ 13

Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsgleicher Ehe lebenden Ehegatten

Ehegatten, die derselben kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden, werden gemeinsam zur Kirchensteuer herangezogen. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Einkommensteuer. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

§ 14

Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Ehegatten

(1) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)

1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) und bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) nach der unter Berücksichtigung des § 51a EStG ermittelten Steuer jedes Ehegatten,
2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für jeden Ehegatten nach der Hälfte der ermittelten Steuer beider Ehegatten. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 haften die Ehegatten als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzuhalten.

§ 15

Festsetzung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten

Leben Ehegatten nicht dauernd getrennt und gehört nur ein Ehegatte einer kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)

1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes), bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach dem Teil der unter Berücksichtigung des § 51a EStG ermittelten Steuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten,
2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) für den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten nach dem Teil der nach § 12 Abs. 2 Satz 2 ermittel-

ten gemeinsamen Steuer, der auf diesen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Einkünfte jedes Ehegatten ergeben, aufgeteilt wird.

Unberührt bleiben die kirchlichen Bestimmungen über das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

§ 16

Allgemeines Kirchgeld

Kirchensteuer als allgemeines Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) wird nach Maßgabe des Kirchengesetzes über das gestaffelte Kirchgeld festgesetzt und erhoben.

§ 17

Festsetzungszeitraum und Entstehen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis

(1) Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Einkommensteuer (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) und als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört (§ 7 Abs. 1 Nr. 3), festgesetzt wird, entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des Zeitraumes, für den die Veranlagung vorgenommen wird (Veranlagungszeitraum). Für Steuerabzugsbeträge entsteht die Kirchensteuer im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte, für Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages festgesetzt, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahresteuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

(3) Die Kirchensteuer, die als allgemeines Kirchgeld (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) von den Kirchen oder Religionsgesellschaften festgesetzt wird, entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Kirchensteuer festgesetzt wird.

§ 18

Erhebung und Entrichtung der Kirchensteuer

(1) Kirchensteuer, deren Verwaltung gemäß § 11 Abs. 1 den Finanzämtern übertragen worden ist, ist zugleich mit der Einkommensteuer und der Lohnsteuer zu veranlagern und zu erheben.

(2) Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen ist im Lohnsteuerabzugsverfahren zu erheben. Arbeitgeber mit lohnsteuerlicher Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben die Kirchensteuer von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Mecklenburg-Vorpommern mit dem im Land maßgeblichen Steuersatz im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens einzubehalten und an das für die lohnsteuerliche Betriebsstätte zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die kirchensteuererhebende Kirche oder Religionsgesellschaft abzuführen. Die für die Haftung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers im Lohnsteuerabzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden.

(3) Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer

1. von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und
2. einer kirchensteuererhebenden evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

(4) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), ist die Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

§ 19

Kirchensteuer in den Fällen der pauschalen Lohnsteuer

(1) In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer gemäß §§ 40, 40a und 40b des Einkommensteuergesetzes kann der Arbeitgeber bei der Erhebung der Kirchensteuer wählen zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren (Individualerhebung), in welchem er nachweist, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Macht der Arbeitgeber von der Individualerhebung der Kirchensteuer bei kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern keinen Gebrauch, hat er im vereinfachten Verfahren für sämtliche Arbeitnehmer pauschale Lohnkirchensteuer nach Maßgabe des Kirchensteuerbeschlusses zu entrichten.

(2) Im Kirchensteuerbeschluss werden insbesondere der für das vereinfachte Verfahren geltende ermäßigte pauschale Kirchensteuersatz sowie die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer auf die kirchensteuererhebenden Kirchen festgelegt.

§ 20

Abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung, Einschränkung der Vollstreckung

(1) Wird bei der Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter die Maßstabsteuer ganz oder teilweise abweichend festgesetzt, gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen, niedergeschlagen oder abweichend festgesetzt oder wird die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt oder die Vollstreckung beschränkt oder eingestellt, so umfasst die Entscheidung des Finanzamtes ohne besonderen Antrag auch die danach bemessene Kirchensteuer. Entsprechendes gilt, wenn die Festsetzung einer Maßstabsteuer geändert oder berichtigt wird oder eine Maßstabsteuer aus Rechtsgründen zu erstatten ist. Auf das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Das Recht des Oberkirchenrates, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, zu erlassen, niederschlagen oder die Vollziehung des Bescheides über die Kirchensteuer auszusetzen, bleibt unberührt.

(3) Entscheidungen der Kirche über Anträge auf Stundung, Erlass, Niederschlagung oder Aussetzung der Vollziehung von Kirchensteuern in den Fällen des Absatzes 2 binden die Finanzverwaltung.

§ 21

Verfahrensrechtliche Vorschriften

Soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz des Landes, diesem Kirchengesetz oder anderen Bestimmungen nichts anderes ergibt, finden die Abgabenordnung sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Anwendung. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften über die Verzinsung, die Säumniszuschläge sowie die Bestimmungen über das Straf- und Bußgeldverfahren.

§ 22

Aufteilung des Kirchensteueraufkommens

(1) Die von den Finanzämtern festgesetzten und erhobenen Kirchensteuern fließen von der staatlichen Finanzverwaltung unmittelbar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu.

(2) Das Aufkommen an Landeskirchensteuern wird zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihren Kirchengemeinden im Wege des innerkirchlichen Finanzausgleichs nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen aufgeteilt.

(3) Der Oberkirchenrat ist befugt, Kirchensteuer- und Kirchengrenzgänger-Ausgleichsvereinbarungen sowie Pauschalierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften abzuschließen und durchzuführen.

Sechster Abschnitt:**Rechtsbehelfe in Kirchensteuerangelegenheiten**

§ 23

Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren, notwendige Beiladung der steuererhebenden Religionsgesellschaft

(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf nach Maßgabe des Siebten Teils der Abgabenordnung der Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der im Steuerbescheid angegebenen Stelle einzulegen. Ist die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 11 Abs. 1 den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Oberkirchenrat über den Einspruch.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer) gestützt werden.

(3) Ist die Verwaltung der Kirchensteuer nicht auf die Finanzämter übertragen, so entscheidet der Oberkirchenrat über den Einspruch.

§ 24

Klageverfahren

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Finanzrechtsweg gegeben. Dies gilt auch, soweit die Kirchensteuern von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder ihrer Kirchengemeinden selbst verwaltet werden.

(2) Das Finanzgericht lädt in kirchenrechtlichen Abgabeangelegenheiten diejenige kirchliche Körperschaft, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung als Kirchensteuergläubiger unmittelbar berührt sind, bei.

§ 25

Rechtsbehelfsverfahren gegen das allgemeine Kirchgeld

Gegen den Kirchgeldbescheid über das allgemeine Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Oberkirchenrat.

Siebter Abschnitt:**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 26

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Die zur Ergänzung und Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlässt die Kirchenleitung durch Verordnung. Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

§ 27

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 30. Dezember 2001 in Kraft. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist dieses Gesetz erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach Ablauf des 31. Dezember 2000 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach Ablauf des 31. Dezember 2000 zufließen.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuererhebungsgesetz) vom 4. November 1990 (KABl. 1991 S. 46) außer Kraft.

Die Kirchenleitung hat oben stehendes Kirchengesetz auf ihrer Sitzung am 1. Dezember 2001 gemäß § 23 Abs. 2 Leitungsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird. Es wird der Landessynode zur Bestätigung vorgelegt. Sollte die Landessynode die Bestätigung versagen, tritt dieses Kirchengesetz außer Kraft.

Schwerin, den 1. Dezember 2001

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Evangelische Kirche im Rheinland**Nr. 172 Satzung für die Citykirchenarbeit an der Antoniterkirche Köln.**

Vom 7. August 2003. (KABl. S. 263)

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 des Verbandsgesetzes geben sich die Evangelische Gemeinde Köln und der Evangelische Stadtkirchenverband Köln folgende Satzung:

Präambel

Die Evangelische Gemeinde Köln – nachfolgend Gemeinde genannt – und der Evangelische Stadtkirchenver-

band Köln – nachstehend Verband genannt – erkennen, dass die Citykirchenarbeit überparochiale Ausstrahlung hat und deshalb gemeinsam getragen werden soll.

Sie erkennen weiterhin, dass diese Arbeit einer festen Verankerung im Gemeindeleben und der Einbettung in die parochial-pastorale Arbeit der Gemeinde bedarf. Diese Satzung hat den Zweck, die für die gemeinsam getragene Arbeit an der Antoniterkirche unabdingbare Verlässlichkeit herzustellen und eine effektive Leitung der Arbeit zu gewährleisten. Die Rechte der Gemeinde im Hinblick auf ihre Antoniterkirche bleiben unberührt.

§ 1

Aufgaben

Die Aufgaben, die im Rahmen der Citykirchenarbeit an der Antoniterkirche zu bewältigen sind, sind in einer Konzeption festgehalten, die Anlage zu dieser Satzung und ihr Bestandteil ist.

§ 2

Kuratorium

Zur Leitung der Citykirchenarbeit an der Antoniterkirche wird ein Kuratorium (§ 13 des Verbandsgesetzes) gebildet.

§ 3

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium trägt dafür Sorge, dass die Arbeit als von Gemeinde und Verband gemeinsam getragene Arbeit sichtbar wird. Es achtet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf ein gutes Miteinander zwischen Gemeinde und Verband. Es berät über die Weiterentwicklung der Konzeption und unterbreitet der Gemeinde und dem Verband ggf. Vorschläge für deren Weiterentwicklung.

Es begleitet die Arbeit und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a) Projekte und Veranstaltungen unbeschadet des § 4,
- b) Vorschläge bei der Besetzung aller Stellen an die betreffende Anstellungskörperschaft,
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- d) Feststellung der Jahresrechnung,
- e) Anhörungsrecht in allen dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der in der Arbeit Tätigen.

§ 4

Informationspflicht, Einspruchsrecht

Das Kuratorium berichtet der Gemeinde und dem Verband regelmäßig über den Stand der Arbeit und gibt die Planungen im Hinblick auf Projekte und Veranstaltungen bekannt. Die Information muss möglichst so frühzeitig erfolgen, dass Gemeinde und Verband Gelegenheit haben, ggf. Bedenken geltend zu machen. Werden solche Bedenken erhoben und können sie nicht zwischen Kuratorium, Gemeinde und Verband ausgeräumt werden, haben die Gemeinde oder der Verband die Möglichkeit, einzelne Projekte oder Veranstaltungen durch ihren Einspruch zu verhindern.

§ 5

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Kuratoriums entspricht der regelmäßigen Wahlperiode der Presbyterien.

§ 6

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern, davon werden vier Mitglieder vom Presbyterium der Gemeinde und vier Mitglieder von der Verbandsvertretung des Verbandes bestimmt.

(2) Die von der Gemeinde bestimmten Mitglieder müssen Gemeindeglieder sein, darunter ein Pfarrer oder eine Pfarrerin und mindestens ein weiteres Mitglied des Presbyteriums.

(3) Die vom Verband bestimmten Mitglieder müssen Gemeindeglieder einer Verbandsgemeinde sein, darunter ein Pfarrer/eine Pfarrerin, der oder die der Verbandsvertretung angehört und ein weiteres Mitglied der Verbandsvertretung.

(4) Der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle für Citykirchenarbeit, etwaige für diesen Bereich beschäftigte Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst oder Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Informationsstelle sowie der/die Inhaber/Inhaberin der Pfarrstelle des Pfarrbezirks Antoniterkirche nehmen beratend an den Sitzungen teil. Andere haupt- oder nebenamtlich Mitarbeitende sind im Einzelfall beratend hinzuziehen, wenn wichtige Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes behandelt werden.

§ 7

Vorsitz

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung. Beide müssen – sofern sie kein Pfarramt innehaben – zum Presbyterium befähigt sein.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende wird alle zwei Jahre – beginnend mit der Gemeinde – wechselnd aus den Reihen der von der Gemeinde benannten Mitglieder und der vom Verband benannten Mitglieder gewählt.

Ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende ein von der Gemeinde benanntes Mitglied, muss der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ein vom Verband benanntes Mitglied sein. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall.

Ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende ein Theologe oder eine Theologin, soll die Stellvertretung von einem Mitglied wahrgenommen werden, das kein Theologe bzw. keine Theologin ist. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall.

§ 8

Vertretung

Die rechtliche Vertretung wird von der Körperschaft wahrgenommen, die jeweils das Mitglied des Kuratoriums bestimmt hat, das den Vorsitz inne hat.

§ 9

Verfahren

Die Bestimmungen für die Presbyterien im Hinblick auf die Einladung zu Sitzungen, die Stellung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung und die Ausführung von Beschlüssen gelten sinngemäß. § 8 bleibt unberührt.

Das Kuratorium tagt in der Regel vier Mal jährlich.

§ 10

Entscheidungen in dringlichen Fällen

In eiligen Fällen, bei denen die Einberufung des Kuratoriums nicht möglich oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat der oder die Vorsitzende des Kuratoriums im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Presbyteriums der Gemeinde und dem Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Eine entsprechende Entscheidung ist dem Kuratorium in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

§ 11

Verwaltung

Die Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeit werden von der Gemeinde wahrgenommen.

§ 12

Kosten

Die Kosten der Arbeit werden von der Gemeinde und vom Verband in folgendem Verhältnis getragen:

1. Die Pfarrbesoldungspauschale wird je zur Hälfte von der Gemeinde Köln und zur Hälfte vom Verband getragen.
2. Die übrigen Kosten der Citykirchenarbeit werden zu einem Drittel von der Gemeinde Köln und zu zwei Dritteln vom Verband getragen.
3. Die Kosten der Informationsstelle trägt in voller Höhe der Verband.

§ 13

Änderung und Aufhebung

Satzungen zur Änderung und Aufhebung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und des Verbandes und eines Beschlusses des Kuratoriums. Letzterer kommt zustande mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 14. Juni 2003

Evangelischer Stadtkirchenverband Köln

gez. **U n t e r s c h r i f t e n**

Köln, den 27. Juni 2003

Evangelische Gemeinde Köln

gez. **U n t e r s c h r i f t e n**

G e n e h m i g t

Düsseldorf, den 7. August 2003

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Aufgaben und Ziele der Citykirchenarbeit Antoniterkirche

Die Citykirchenarbeit an der Antoniterkirche ist ein kirchlicher Arbeitsbereich der Evangelischen Gemeinde Köln in Kooperation mit dem Evangelischen Stadtkirchenverband.

1. Funktion der Citykirchenarbeit

- 1.1 Zentrale Anlaufstelle für Informationen über Veranstaltungen, Ereignisse und Entwicklungen in der Evangelischen Kirche,
- 1.2 Angebote für offene Begegnung und Kommunikation,
- 1.3 Verbesserung der Präsenz der Evangelischen Kirche in der Stadt,
- 1.4 Entwicklung von Angeboten offener und niederschwelliger Beratung und Seelsorge für die Menschen in der Stadt,
- 1.5 dialogorientierte Angebote von Verkündigung und Spiritualität,
- 1.6 Pflege des Dialogs mit den Menschen, Gruppen und Initiativen, die der Stadt Bestes suchen im Sinne einer »Theologie der Gastfreundschaft«.

2. Arbeitsbereiche

Die Arbeitsbereiche der Citykirchenarbeit sind:

- 2.1 Informationsstelle,
- 2.2 Kirchencafé,
- 2.3 Beratung und Seelsorge,
- 2.4 Gottesdienste in offener Form,
- 2.5 Kultur (dazu gehören: Kirche und Kunst; musikalische Veranstaltungen im weiteren Sinne),
- 2.6 Foren (Vortragsreihen, Seminare, Workshops etc.),
- 2.7 Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Programmhefte; in Abstimmung mit dem Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit),
- 2.8 Wiedereintrittsstelle.

3. Mitarbeitende

- 3.1 Der Pfarrer/Die Pfarrerin für Citykirchenarbeit ist Pfarrer/Pfarrerin der Evangelischen Gemeinde Köln,
- 3.2 die beruflich Mitarbeitenden in der Informationsstelle werden vom Evangelischen Stadtkirchenverband Köln beschäftigt. Sie werden per Gestellungsvertrag der Evangelischen Gemeinde Köln zugeordnet,
- 3.3 die Aufgaben des Pfarrers oder der Pfarrerin für Citykirchenarbeit und der übrigen beruflich Mitarbeitenden werden im Einzelnen in der Dienstanzweisung festgehalten,
- 3.4 zu den einzelnen Arbeitsbereichen (Ziff. 2) sollen sich Teams von Mitarbeitenden bilden, die teils ehrenamtlich, teils als Honorarkräfte arbeiten, teils vom Stadtkirchenverband oder von der Gemeinde gestellt werden.

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 173 Ordnung für die Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht am Pädagogisch-Theologischen Institut.

Vom 16. Juni 2003. (ABl. S. 109)

Aufgrund des § 3 Absatz 4 der Ordnung für das Pädagogisch Theologische Institut der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung vom 3. April 2001 (ABl. S. 113) hat das Kuratorium des Pädagogisch-Theologischen Institutes die folgende Ordnung beschlossen. Sie wurde durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche

der Kirchenprovinz Sachsen am 20. Juni 2003 und von der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts am 24. Juni 2003 bestätigt.

Die Erteilung von Religionsunterricht durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordert eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung.

Die Weiterbildung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht erfolgt im Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Dazu wird das Folgende bestimmt, darüber hinaus gelten die Zugangsvoraussetzung für die Erteilung von Religionsunterricht in den jeweiligen Bundesländern.

§ 1

Zulassung

(1) Zur Weiterbildung werden Personen aus einer pädagogischen oder theologischen Berufstätigkeit in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis zugelassen. Die Aufnahme in den Kurs wird durch den zuständigen Kirchenkreis beantragt. Der Kirchenkreis trägt die Kosten der Ausbildung im Rahmen der Fortbildungsrichtlinie der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

(2) Über den Personenkreis hinaus, der in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis befindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, können Einzelpersonen mit Zustimmung des örtlichen Kirchenkreises zur Weiterbildung zugelassen werden. Die Kostenübernahme wird in jedem Einzelfall gesondert geklärt.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Weiterbildung ist ein Schulabschluss Sekundarstufe I und ein Berufsabschluss in einem pädagogisch-theologischen Arbeitsbereich (z. B. Katecheten, Gemeindepädagogen), soweit die Aufnahme für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an Grund-, Sonder- und Sekundarschulen beantragt wird.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in die Weiterbildung ist der Schulabschluss Sekundarstufe II (Abitur) und Berufsabschluss in einem pädagogisch-theologischen Arbeitsbereich, soweit die Aufnahme für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an Grund-, Sonder- und Sekundarschulen, Gymnasien und Berufsbildenden Schulen beantragt wird.

(3) Über die Aufnahme in die Weiterbildung entscheidet das Pädagogisch-Theologische Institut.

§ 3

Umfang der Weiterbildung

Die Weiterbildungsmaßnahme umfasst sieben dreitägige Seminare und ein dreimonatiges Schulpraktikum, das in Abstimmung mit den Schulbeauftragten organisiert wird.

§ 4

Abschlussvoraussetzungen

Für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) die regelmäßige Teilnahme an den Vorbereitungsseminaren,
- b) ein dreimonatiges Schulpraktikum mit ca. 120 Unterrichtsstunden an einer Schulform, für die der entsprechende Abschluss angestrebt wird, mit ca. 75 % Hospitationsanteilen und 25 % selbstständig erteiltem Unterricht,
- c) eine schriftliche Auswertung des Praktikums,
- d) zwei durch das Pädagogisch-Theologische Institut oder durch eine vom Pädagogisch-Theologischen Institut beauftragte Fachkraft abgenommene Lehrproben. Vor den Lehrproben ist eine schriftliche Vorbereitung im Umfang von ca. 15 Seiten vorzulegen. Die zweite Lehrprobe gilt als Prüfungsbestandteil. Sollte sich bereits in der ersten Lehrprobe die Eignung der/des Teilnehmenden für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht

deutlich herausstellen, kann auf die zweite Lehrprobe verzichtet werden, die erste Lehrprobe wird dann Prüfungsbestandteil. Die Lehrprobe kann bei negativem Ausgang einmal wiederholt werden.

- e) die erfolgreiche Teilnahme an einer mündlichen Abschlussprüfung. Die mündliche Abschlussprüfung kann bei negativem Ausgang einmal wiederholt werden.

§ 5

Abschlüsse

(1) Das Pädagogisch-Theologische Institut vergibt folgende Abschlüsse:

- a) Berechtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an Grundschulen und Unterstufe der Sonderschulen
- b) Berechtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an Grund-, Sonder- und Sekundarschulen
- c) Berechtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an Grund-, Sonder- und Sekundarschulen, Berufsbildenden Schulen und Gymnasien

(2) Der Abschluss der Weiterbildung am Pädagogisch-Theologischen Institut berechtigt zur Beantragung der Bevollmächtigung für den Religionsunterricht gemäß den Leitlinien der Kirchenleitung für Regelungen zum Religionsunterricht im Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 29. Februar 1992 (ABl. S. 36 Nr. 9). Für die Erteilung von Religionsunterricht sind zusätzlich die Zugangsvoraussetzungen in den Bundesländern maßgeblich.

§ 6

Prüfungskommission

(1) Für die Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung und die Vergabe der Abschlüsse ist eine Prüfungskommission verantwortlich. Sie steht unter dem Vorsitz der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten des Konsistoriums. Ihr gehören weiterhin an:

- die Leiterin oder der Leiter des Pädagogisch-Theologischen Instituts und
- die zuständige Fachdozentin oder der zuständige Fachdozent des Pädagogisch-Theologischen Instituts.

(2) An der mündlichen Abschlussprüfung kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Kirchenkreises, bei zu Prüfenden aus anderen Landeskirchen eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Kirche teilnehmen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Änderungen dieser Ordnung beschließt das Kuratorium.

M a g d e b u r g , den 24. Juni 2003

Kuratorium des Pädagogisch-Theologischen Instituts

Axel N o a c k

Bischof

Vorsitzender

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 174 Richtlinie zur Organisation der Notfallseelsorge.

Vom 29. April 2003. (ABl. S. A97)

1. Allgemeines

1.1 Notfallseelsorge ist ein seelsorgerlicher Dienst der Kirche zur Betreuung von Menschen in besonderen Not- und Krisensituationen.

1.2 Die Richtlinie zur Organisation der Notfallseelsorge sichert die verlässliche Erreichbarkeit dieses seelsorgerlichen Dienstes der Kirche.

2. Aufgaben der Notfallseelsorge

2.1 Zu den Aufgaben der Notfallseelsorge gehören insbesondere:

- die Betreuung von Angehörigen während einer Reanimation oder nach deren Abbruch
- das Überbringen von Todesnachrichten
- die Begleitung von Verletzten, unverletzten Beteiligten und Angehörigen bei schweren Unfällen, Gewalttaten oder Großschadensereignissen
- das Gebet mit und für Sterbende und das Aussegnen Verstorbener.

2.2 Notfallseelsorge wird in der Regel auf Anforderung durch die zuständige Rettungsdienstleitstelle tätig.

3. Organisation der Notfallseelsorge in den Kirchenbezirken

3.1 Geeignete Gemeindeglieder, Pfarrer und Mitarbeiter können in der Notfallseelsorge-Rufbereitschaft ehrenamtlich mitarbeiten. Voraussetzung für die Mitarbeit ist eine Notfallseelsorge-Grundausbildung sowie eine verbindliche, auf zwei Jahre befristet abzugebende Bereitschaftserklärung.

Die Bereitschaftserklärung kann erneut abgegeben werden.

Die Mitarbeiter der Notfallseelsorge-Rufbereitschaft erhalten eine Beauftragung durch den Superintendenten.

3.2 Die Kirchenbezirke bestimmen jeweils einen Koordinator für Notfallseelsorge.

Die Koordinatoren für Notfallseelsorge erhalten durch den Superintendenten einen Auftrag im Rahmen ihres Pfarrdienstes.

Die Koordinatoren für Notfallseelsorge werden dem Landeskirchenamt und dem Beauftragten der Landeskirche für Notfallseelsorge mitgeteilt.

Sie bilden den Konvent der Notfallseelsorgekoordinatoren.

3.3 Die Koordinatoren für Notfallseelsorge erstellen für ihren Bereich in Abstimmung mit den zuständigen Rettungsdienstleitstellen eine Liste der Notfallseelsorge-Rufbereitschaft.

Die aktuelle Rufbereitschaftsliste wird jeweils dem Superintendenten und dem Beauftragten der Landeskirche für Notfallseelsorge zur Kenntnis gegeben.

4. Aus-, Fort- und Weiterbildung

4.1 Die Superintendenten sind verantwortlich, dass die für die Notfallseelsorge-Rufbereitschaft in Frage Kommenden eine Notfallseelsorge-Grundausbildung gemäß den Empfehlungen der Evangelischen Bundeskonferenz für

Notfallseelsorge erhalten. Die Ausbildung muss vom Landeskirchenamt anerkannt sein. Für Pfarrer ist die Fortbildungsverordnung (FortbVO) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Für die nicht unter den Geltungsbereich der FortbVO Fallenden ist die FortbVO entsprechend anzuwenden.

4.2 Die Notfallseelsorgekoordinatoren der Kirchenbezirke sollen an weiteren Qualifizierungskursen entsprechend den Empfehlungen der Bundeskonferenz für Notfallseelsorge teilnehmen.

4.3 Die Koordinatoren für Notfallseelsorge sorgen für regelmäßige Einsatznachbesprechungen, Supervision und Fortbildung der Notfallseelsorger in ihrem Kirchenbezirk sowie für Teilnahmemöglichkeiten an Katastrophenschutzübungen.

5. Der Beauftragte der Landeskirche für Notfallseelsorge

5.1 Der Konvent der Notfallseelsorgekoordinatoren wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag des Landeskirchenamtes einen Beauftragten der Landeskirche für Notfallseelsorge.

5.2 Aufgaben des Beauftragten der Landeskirche für Notfallseelsorge sind:

- Leitung des Konvents der Notfallseelsorgekoordinatoren, Kontakt zu anderen notfallseelsorgerlich Tätigen, vor allem zu den Polizeiseelsorgern und zum Pfarrer im Bundesgrenzschutz
- Kontakt zum Landeskirchenamt und zum Sächsischen Staatsministerium des Innern Sachen Notfallseelsorge, Krisenintervention und Katastrophenschutz
- Teilnahme an der Evangelischen Bundeskonferenz für Notfallseelsorge
- Beratung der Kirchenbezirke beim Aufbau und bei der Organisation der Notfallseelsorge
- Beratung und Information der Kirchenbezirkskoordinatoren und des Landeskirchenamts über Tendenzen, Entwicklungen und Veränderungen der Notfallseelsorge und ihrer Rahmenbedingungen
- Koordination kirchenbezirksübergreifender Einsätze der Notfallseelsorge.

6. Finanzen

6.1 Der Superintendent und der Kirchenbezirkskoordinator für Notfallseelsorge haben sich gegenüber dem jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt um volle Kostendeckung zu bemühen.

6.2 Die danach verbleibenden Beträge sind im Kirchenbezirkshaushalt einzustellen.

7. Gleichstellungsklausel

Die in dieser Richtlinie verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Nr. 175 Friedensfähigkeit in Familie und Schule stärken. Unser Beitrag zur Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt – Wir laden ein zur Beteiligung und Mitarbeit –. (ABl. S. B 37)

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat für den Zeitraum 2001–2010 die »Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt« ausgerufen. Im März 2001 wurde die Dekade durch die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen mit einem ökumenischen Gottesdienst in der Frauenkirche zu Dresden eröffnet. Seither gab es zahlreiche Aktivitäten und Initiativen.

In unserer sächsischen Landeskirche wollen wir uns im Jahr 2004 mit Christen anderer Konfessionen und in Zusammenarbeit mit Vereinen, Gruppen und Institutionen einem speziellen Bereich dieser Thematik zuwenden:

Friedensfähigkeit in Familie und Schule stärken

Unser Beitrag zur Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt

Wir folgen damit dem Auftrag der Landessynode, das Anliegen der Dekade aufzunehmen und in den Gemeinden und in übergemeindlichen Aktivitäten zu bearbeiten. Die Überwindung von Gewalt ist eine Aufgabe, die uns alle angeht. Die Zusage, dass selig sind, die Frieden stiften, ermutigt uns.

Auftakt der Vorhaben im Jahr 2004 wird das »Ökumenische Forum« am Donnerstag, 22. Januar 2004, sein, veranstaltet vom Institut für Evangelische Theologie und Institut für Katholische Theologie an der Technischen Universität Dresden.

1. Warum sind Familie und Schule im Blick?¹

Bei bisherigen Projekten zur Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt entdeckten wir: Es wird die Gewalt in der Schule thematisiert – oder die Gewalt in der Familie. Dennoch sehen wir gemeinsame Herausforderungen und Aufgaben, die dann auch gemeinsam gelöst werden können. Damit ist nicht gesagt, dass Schule und Familie als Lebensbereiche vergleichbar sind. Aber das Erlernen von Konfliktfähigkeit und Lösungsversuche zur Überwindung von alltäglich uns umgebender Gewalt helfen in beiden Bereichen weiter. Es geht dabei nicht um ein spezifisches Thema allein für Kinder und Jugendliche, sondern genauso für die Generation der Eltern und Großeltern.

2. Was meint Überwindung von Gewalt?

Der Begriff »Gewalt« löst sehr unterschiedliche Empfindungen aus: Entrüstung oder Ohnmacht angesichts zunehmender Gewaltbereitschaft. Die einen möchten etwas für die Veränderung der Situation tun, die anderen winken resignierend ab oder fühlen sich nicht zuständig. Deshalb ist es sinnvoll, zunächst von verschiedenen Seiten den Begriff »Gewalt« zu beleuchten.

Konflikte gehören zu unserem Alltag. Das ist normal. Immer wieder treffen Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen, Anschauungen und Interessen aufeinander. Häufig kommen noch die Erhaltung oder Durchsetzung von Macht dazu oder Wünsche nach Rache. Problematisch werden diese Konflikte erst dann, wenn die Lösungswege auf Kosten von einzelnen Personen und Konfliktparteien gehen. Werden diese erniedrigt, verletzt oder gar vernichtet, sprechen wir

von Gewalt. Diese wird in unterschiedlichen Formen erlebt: physisch oder psychisch, direkt oder indirekt. Sind die Täter von Gewalt nicht personifizierbar, sondern nur undurchsichtige Strukturen wahrzunehmen, wird von »struktureller Gewalt« gesprochen. Solche Mechanismen und Formen von Gewalt können nicht als normal hingenommen werden.

Gleichzeitig bestehen zum Schutz der menschlichen Ordnungen legitimierte Formen von staatlicher Gewalt. Diese setzen allerdings die Einhaltung von demokratischen Regeln voraus, die rechtsstaatlich vollzogen werden und öffentlich kontrollierbar sind. Wächst in einer Gesellschaft die Bereitschaft, das Lebensrecht anderer zu respektieren und gewaltfreie Alternativen als Konfliktlösungen anzuwenden, können diese Gewaltformen als Zwang und Druckmittel reduziert werden. Noch erleben wir zu oft, dass Gewalt über die Möglichkeiten der Diplomatie zu siegen scheint. Die Menschheit wird nur überleben, wenn Gewalt in jeder Form vermindert wird.

Gewaltfreiheit ist eine aktive Lebensform, die Mut, Entschlossenheit und Zivilcourage verlangt. Sie ist nicht mit Tatenlosigkeit und Konfliktscheu zu verwechseln. Gewaltfreies Handeln beginnt mit unserem Denken. Es ist erlernbar und muss immer aufs Neue ausprobiert werden. Nur so wird es normal, bei Konflikten nach gewaltfreien Möglichkeiten zu greifen.

3. Familie im Spannungsfeld zwischen Geborgenheit und Gewalterfahrung

Die Familie in ihren verschiedenen Ausprägungen hat bis heute einen hohen Stellenwert. Viele Menschen sehnen sich nach einer Familie, in der Mann und Frau, Junge und Alte, gesunde und kranke Menschen Geborgenheit erleben. Auch Alleinerziehende oder Alleinlebende wünschen sich gelingende Beziehungen und halten Kontakt zu ihren Herkunftsfamilien.

Familie ist Lebensraum. In ihr gibt es Intimität, Schonraum für Entwicklungen und hilfreiche Korrekturen. Sie gibt die Möglichkeit individueller Lebensgestaltung. Sie ist der Lern- und Erprobungsort für die grundlegenden Werte des menschlichen Zusammenlebens sowie des sozialen Verhaltens – im Guten wie im Schlechten.

Die Familie ist ein staatlich geschützter Binnenraum. Zugleich steht sie in lebendiger Beziehung zu der sie umgebenden Welt. Sie ist zahlreichen Einflüssen und Anforderungen von außen ausgesetzt, z. B. was Kinder aus der Schule »mit nach Hause bringen«, was Familienmitglieder außerhalb der Familie erleben. Andererseits wirkt die Familie wieder in die Gesellschaft zurück. Was in der Familie erlernt wurde, kann sich zum Nutzen für die ganze Gesellschaft auswirken, z. B. bei den Grundsätzen, »was man tut« oder »was man nicht tut...«. Ein hoher Erwartungsdruck und mangelnde Unterstützung seitens der Gesellschaft (z. B. hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf) bilden ein steigendes Konfliktpotential.

Die Sehnsucht nach einer »heilen Familie« erfüllt sich jedoch für viele nicht. In allen Schichten der Bevölkerung erleiden Kinder, Frauen, Pflegebedürftige, aber auch Männer familiäre Demütigungen, Bedrohungen, Schläge, Misshandlungen oder sexuelle Gewalt. Gewalt zwischen Familienmitgliedern geschieht im Verborgenen und ist kaum kontrollierbar. Sie wird sowohl in ihrer Häufigkeit wie in ihrer Schwere unterschätzt. Denn es gibt eine deutliche Schamgrenze, über das, was sich in der Familie und in Beziehungen ereignet, mit anderen zu sprechen und Hilfe zu suchen. Noch schwerer ist es, wenn man eingestehen müsste, selber Gewalt angewendet zu haben. Und doch ist es nötig, zu reden, um gemeinsam nach Wegen zu einer Veränderung zu suchen.

¹ Zum Folgenden vgl. bes. Familienpolitisches Programm der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, 2001, S. 9 u. ö.; Landesweiter Runder Tisch gegen Gewalt, Bericht, Dresden 1998, S. 99.

mögliche Themen:

- Bevor der Geduldsfaden reißt: Stresssituationen entschärfen lernen
- Wer hat die Hosen an? – Machtausübung zwischen Männern und Frauen, Erwachsenen und Kindern, unter Geschwistern
- Friedenserziehung im Kinderzimmer: militärisches Spielzeug, Videos, Computerspiele
- Friedenserziehung vor dem Fernseher: die Macht der Bilder kritisch nutzen
- Bevor der Kragen platzt: Gewalt gegen alte Menschen eindämmen und zu verhindern suchen
- »Das ist deren Sache?« Soll man sich einmischen, wenn es beim Nachbarn »kracht«?

4. Schule im Spannungsfeld zwischen Friedenserziehung und Gewaltbereitschaft

Die Schule hat einen Erziehungs- und Bildungsauftrag neben den grundlegenden Rechten und Pflichten der Eltern, die das Grundgesetz formuliert. Eltern und Lehrer sind als erziehende Personen verantwortlich für die personale und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Die schwierige Realität an den Schulen ist bekannt. Die Klagen über Disziplinlosigkeit, aber auch über das, was sich in Pausen ereignet, hören nicht auf. Wird der Lern- und Lebensort Schule im Extremfall zum »Tatort Schule«? Vielfach sehen sich Lehrerinnen und Lehrer der zunehmenden Gewalt und dem Scheitern bisher bewährter Erziehungsmethoden hilflos ausgesetzt.

Aber auch Schülerinnen und Schüler machen negative Erfahrungen: Sie erleben gewalttätige Konflikte untereinander, die Angst machen. Disziplinarische Maßnahmen erleben sie als Willkür, wenn diese nicht einsichtig und nachvollziehbar sind. Oder sie fühlen sich bloßgestellt und gedemütigt.

Das Thema »Wahrnehmen und Überwinden von Gewalt« betrifft viele Fächer (z. B. Geschichte, Literatur, Sport, Gemeinschaftskunde, Religion, Ethik). Außerdem ist Schule gemeinsamer Lebensort, an dem die Schülerinnen und Schüler und ihre Lehrenden einen großen Teil des Tages verbringen. Schule muss ein Ort gemeinsamen Lernens sein mit dem Ziel, Konflikte anders als mit Gewalt zu lösen.

mögliche Themen:

- Leistungsanforderungen und Leistungsdruck – wie können Schülerinnen und Schüler, wie Lehrende lernen, damit umzugehen?
- »Manchmal offen, manchmal verdeckt« – sensibel werden für Erscheinungsformen der Gewalt
- Unterschiede bewusst machen: Frauen und Mädchen erfahren Gewalt anders als Männer und Jungen. Männer und Jungen üben Gewalt anders aus als Frauen und Mädchen.
- Welche Unterrichtsmethoden sind für Lehrende und Lernende hilfreich? Welche Erfahrungen gibt es (z. B. mit der themenzentrierten Interaktion)?
- Wie kann das Schulklima verbessert werden? Welche Bedeutung hat außerunterrichtliches Geschehen? Wie können Schulgebäude aggressionsmindernd gestaltet werden?
- Warum wird Schule verweigert? Gründe – Hintergründe – Auswege

5. Schule und Familie: Gemeinsame Herausforderungen – gemeinsame Lösungswege

Die Erziehungsverantwortung der Eltern und der Bildungsauftrag der Schule sind aufeinander bezogen. Beide vermitteln – bewusst und auch unbewusst – Wertebewusstsein und Grundüberzeugungen. An dieser Schnittstelle treffen sich zugleich auch privates und öffentliches Interesse und gegenseitige Erwartungen – als Stoff für neue Konfliktfelder.

Die Schule erwartet, dass die Grundlagen für ein gutes Sozialverhalten in der Familie gelegt werden. Die Familien erleben dies zuweilen als eine Überforderung.

Wenn Eltern dagegen erwarten, dass die Schule den Kindern und Jugendlichen »das Nötige beibringt«, bleibt mitunter unklar, ob sie »Persönlichkeitsbildung des Kindes« oder »konkrete Lernerfolge« meinen und nur darauf achten, dass den Zensuren stimmen. Die Lehrenden sehen die Erwartungen, die von den Eltern an sie gerichtet und delegiert werden, ebenfalls als eine Überforderung an.

mögliche Themen:

- Zuständig oder Nicht-zuständig? Gespräche zwischen Eltern und Lehrenden
- »Wehret den Anfängen« – Konfliktlösungswege als ein gemeinsames Anliegen von Eltern und Lehrenden
- Wenn Konflikte nicht ausgetragen, sondern verlagert werden – »vom Elternhaus in die Schule und umgekehrt« – Abläufe erkennen und verändern lernen
- »Konstruktiv mit Konflikten umgehen«: Konfliktberatung am Beispiel selbst erlebter Konflikte, gemeinsame Trainingsprogramme für Lehrende und Eltern
- Bildungsangebote für Eltern zum Thema »Gewalt in Familie und Schule« anregen²
- Information über Anliegen und Ziele der Erziehungsberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

6. Worauf wir zurückgreifen können

Um die angedeuteten Themen qualifiziert zu bearbeiten, können wir auf Erkenntnisse aus den Humanwissenschaften zurückgreifen (z. B. Pädagogik, Soziologie, Psychologie, Friedensforschung). Das erfordert, über den eigenen Kirchturm hinaus zu schauen und mit bewährten oder neuen Partnern bzw. Partnerinnen und Institutionen zu kooperieren.

Wir können dabei unsere biblischen Traditionen zum Frieden in Gerechtigkeit einbringen.

Am Anfang der Bibel zeigt die Schöpfungserzählung, dass Mann und Frau füreinander bestimmt sind und mit ihren Nachkommen unter dem Segen Gottes stehen. Aber am Anfang steht auch die erste dramatische Familiengeschichte, in der Kain zum Gewalttäter an seinem Bruder Abel wird. Sie kann uns Warnung sein, wie zerbrechlich der Friede ist.

Neben Spuren der Gewalt ziehen sich immer auch die Mahnung zum Frieden und die Ermutigung zur Versöhnung durch die Geschichte von uns Menschen mit Gott. Die Zehn Gebote sind eine Richtschnur, damit das Zusammenleben der Menschen gelingen kann. Auch die Botschaft der Propheten mahnt zum Frieden in Gerechtigkeit. Aus ihr spricht die Hoffnung auf eine Welt Gottes, in der nicht Angst noch Geschrei noch Schmerzen sein und die Tränen abgewischt werden.

² vgl. eine entsprechende Aufforderung des Runden Tisches gegen Gewalt an das Sächsische Staatsministerium für Kultus und an den Landeselternrat.

Jesus ruft zur Nächstenliebe und zur Versöhnung. Der Gott des Friedens schenkt Frieden: als Auftrag und Verheißung. Für uns als Christen gibt es keine Alternative dazu, diese Botschaft des Evangeliums zu hören und in die Tat umzusetzen.

Schließlich können viele zurückgreifen auf eigenes Erleben vor und nach der Wende von 1989. Die Friedensgebete, die Friedensdekaden mit ihren thematischen Angeboten und das Rahmenprogramm »Erziehung zum Frieden«³ setzten ein Umdenken und alternatives Verhalten in Gang. Der Ruf »Keine Gewalt!« war eine der Voraussetzungen dafür, dass die politische Wende 1989 friedlich verlief.

Die letzten Jahre haben neue Lebensverhältnisse und Lebensbedingungen gebracht. Von den Runden Tischen gegen Gewalt und von den Arbeitsgruppen zu aktuellen Herausforderungen (z. B. zur Gewalt gegen Ausländer oder zum Rechtsextremismus) sind wichtige Impulse ausgegangen. Aber damit können wir uns nicht zufrieden geben.

7. Praktische Hinweise zur Umsetzung des Themas »Friedensfähigkeit in Familie und Schule stärken«

7.1 Konkretisierung des Themas (Hilfsfragen und Impulse)

- Was macht uns am meisten Sorgen? Wo sollte möglichst bald eine Wende zum Besseren geschehen?

Für den »Einstieg« kann es sinnvoll sein, sich zunächst einem der beiden Themenbereiche Schule oder Familie gründlicher zuzuwenden.

- Wer ist in der Nähe am gleichen Thema interessiert? Wessen Erfahrungen können wir nutzen? Wen können wir für eine Vorbereitungsgruppe zur Präzisierung des Themas gewinnen? Wer kann uns weiterhelfen und unterstützen?

Empfohlen wird die Kontaktaufnahme zu anderen Gemeinden und zu anderen Konfessionen in der Nähe, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder in der Evangelischen Allianz mitarbeiten. Die Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Verantwortungsträgern, Institutionen, Gruppen und Verbänden, die ebenfalls an der Thematik interessiert sind oder am Thema arbeiten, sollte gesucht werden (z. B. auch Polizei, Jugendämter, Beratungslehrer bzw. Beratungslehrerinnen, Schulsozialarbeiter bzw. Schulsozialarbeiterinnen, Gemeinschaft Christlicher Lehrer und Erzieher Sachsen e. V., Medien).

7.2 Arbeitsformen und Arbeitsfragen

- Welche bereits bestehenden Arbeitsformen in den Gemeinden oder Regionen können genutzt werden (Elternabende, Gesprächsabende, Offene Abende; Diskussionsformen bei einem Gemeindefest, Gemeindefest, ferner Kontakte zu Schulen und Förderschulen, besonders zu Schulen in kirchlicher Trägerschaft)? Welche Kooperation mit Aktivitäten außerhalb der eigenen Kirchengemeinde ist möglich?
- Wie lässt sich das Thema in den Arbeitsvorhaben mit Kindern und Jugendlichen besprechen oder gestalten (z. B. Zeichenwettbewerb für Kinder und Jugendliche)?
- Mit welchen Projekten kann das Thema in Schulen bearbeitet werden?
- Wie lassen sich diese Ergebnisse ins Gespräch mit Erwachsenen bringen?

³ Es wurde im Bund Evangelischer Kirchen in der DDR nach der Einführung des Wehrkundeunterrichts 1978 entwickelt.

- Welche Möglichkeiten gibt es, nicht nur miteinander ins Gespräch zu kommen, sondern auch Friedensfähigkeit einzüben?
- In welchen anderen Bereichen könnte die Thematik aufgegriffen werden (z. B. Lehrerfortbildung, Zusammenkünfte der Gemeinschaft Christlicher Lehrer und Erzieher Sachsen e. V.)?
- Wie können die Vorhaben durch Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden?

7.3 Institutionen, die zum Thema arbeiten

(Sofern hier keine näheren Angaben gemacht werden, bitte direkt nachfragen. Es ist vorgesehen, weitere und präzisiertere Informationen zu späterer Zeit zu veröffentlichen)

Ökumenisches Informationszentrum Dresden: Kreuzstraße 7, 01067 Dresden, Tel. (03 51) 4 92 33 65; Fax (03 51) 4 92 33 60; frieden.oiez@infozentrum-dresden.de; www.infozentrum-dresden.de;

Koordination der Aktivitäten zur Dekade für den Bereich des Freistaats Sachsen im Auftrag der ACK im Freistaat Sachsen. Zur Vernetzung (besonders zur Kontaktaufnahme derjenigen, die an ähnlichen Themen arbeiten bzw. zum Erfahrungsaustausch) wird dringend gebeten, die Aktivitäten im Rahmen der Dekade dieser Koordinierungsstelle mitzuteilen (verantwortlich: Frau E. Naendorf, Tel. (03 51) 4 92 33 68; oekumene@infozentrum-dresden.de); Es soll auch eine Referentenliste erstellt werden. Die Bibliothek des ÖIZ hält Literatur und Materialien zum Thema bereit).

Weiterhin macht das ÖIZ Dresden Angebote für Seminare und Veranstaltungen zur gewaltfreien Konfliktbewältigung im Alltag:

- Einführung in gewaltfreies Handeln. Ein Kurs für Frauen und Männer mit Reflexion und praktischen Trainingselementen, berufs begleitend in einem zeitlich begrenzten Rahmen (September 2003 bis Februar 2004). Auskunft: Oekumenischer Dienst Schalomdiakoniat in Zusammenarbeit mit dem INKOTA-Netzwerk (Kontakt über Ökumenisches Informationszentrum Dresden).
- Vom April 2004 bis Mai 2005 wird es einen berufs begleitenden Grundkurs geben. »Zum Frieden erziehen – in Konflikten vermitteln«.

Ev.-Luth. Landesjugendpfarramt Sachsens, Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden, Tel. (03 51) 47 39 00; Fax (03 51) 4 73 90 30; schwenzer@evjusa.de; www.evjusa.de;

Folgende Veranstaltungen werden angeboten:

- Gewaltdarstellung und Heldenbild in Anti-Kriegsfilmen (u. a. welche Ideale werden vermittelt, welches Heldenbild, welches Bild von Gewalt? Wird Gewalt als legitimes Mittel zur Durchsetzung allgemein als »gut« anerkannter Ziele dargestellt?).
- Würde und Gewalt in der Pflege und Betreuung (Planspiel mit Reflexion darüber, wie sich Gewalt in der Pflege äußert, wie sie verhindert und wie angemessen reagiert werden kann).

Institut für Evangelische Theologie (Philosophische Fakultät der TU Dresden), Weberplatz 5, 01217 Dresden, Tel. (03 51) 4 63 58 31; biewald@rcs.urz.tu-dresden.de; www.sn.schule.de/friedenskultur; In Zusammenarbeit mit dem Institut für Katholische Theologie wird das »Ökumenische Forum« am 22. Januar 2004 in Dresden, Weberplatz 5, als Auftaktveranstaltung vorbereitet, Arbeitstitel: Gewalt im Spannungsfeld von Schule und Familie.

Kirchliche Frauenarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V., Kreuzstr. 7, 01067 Dresden, Tel. (03 51) 4 92 33 81; Fax (03 51) 4 90 64 24; frauenarbeit@gmx.de; Erhältlich ist eine Arbeitshilfe zum Aktionstag »NEIN zu Gewalt an Frauen« (25. November 2004) von TERRE DES FEMMES; für Herbst 2004 ist eine Veranstaltung in Planung: »Wertschätzende Beziehungen zwischen den Geschlechtern und Generationen«. Eine Arbeitshilfe dazu ist in Vorbereitung (Mitte 2004).

Männerarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lindenweg 4, 09575 Eppendorf, Tel. (03 72 93) 8 98 51; Fax (03 72 93) 8 98 50; jm@maennerarbeit-sachsen.de; In der Vorbereitungsphase ist ein Projekt des Initiativkreises »SCHLAGabtausch« u. a. mit Angeboten der Präventionsarbeit für Jungen und junge Männer sowie der Multiplikatorarbeit.

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (EAF) e. V., Schneeberger Str. 27, 01277 Dresden, Tel. (03 51) 3 11 07 82; Fax (03 51) 3 11 12 51; eaf.sachsen@t-online.de; www.EAF-Sachsen.de; Für April 2004 sind Veranstaltungen zu folgenden Themen vorgesehen: Konflikte zwischen Elternhaus und Schule/Gewaltfreie Erziehung/Wann beginnt Gewalt in der Beziehung?/Trennung ohne Gewalt (genauere Angaben ab Dezember 2003).

Theologisch-Pädagogisches Institut der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Bahnhofstr. 9, 01468 Moritzburg, Tel. (03 52 07) 8 45 00; Fax (03 52 07) 8 45 10; www.tpi-moritzburg.de; tpi@fhs-moritzburg.de; Es können Referenten zu den Themen Streitschlichtung und Meditation bereitgestellt werden.

Familien- und Erwachsenenbildungsstätte Kohren-Sahlis (Evangelische Heimvolkshochschule Ländlicher Raum e. V.), Pestalozzistr. 60 a, 04655 Kohren-Sahlis, Tel. (03 43 44) 6 18 61, Fax (03 43 44) 6 18 61; HVHS. Kohren-Sahlis@t-online.de; Es wird ein Seminar für Elternsprecher geplant.

Kontakt- und Informationsbüro für präventive Kinder- und Jugendarbeit, Träger: Ev.-Luth. Christophorusgemeinde Zwickau, Makarenkostr. 40, 08066 Zwickau-Eckersbach, Tel. (03 75) 43 09 91 23; Fax (03 75) 43 09 91 24; mail@kib-zwickau.de; www.kib-zwickau.de; Für die Region Zwickau und Zwickauer Land präventive Angebote zu (extremistischer) Gewalt (in Verzahnung mit anderen Institutionen, z. B. Courage-Projekt der Gewerkschaft, Bündnis für Demokratie und Toleranz, Opferhilfe Sachsen e. V.), ferner zu Drogensuchtmitteln und sog. Sekten und Psychogruppen.

Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen, Barlachstr. 3, 01219 Dresden, Tel. (03 51) 4 71 72 95; Fax (03 51) 4 72 09 32; www.eeb-sachsen.de; landesstelle@eeb.sachsen.de; Studientag am 19. September 2003, 16 bis 21 Uhr: »Möglichst angstfrei handeln in Gruppenleitung und Gespräch«; ein generationsübergreifendes Projekt ist der »Werkstatt-Tag Gewalt« am 17. September 2003, ab 17 Uhr: »Kämpfen, zerstören, töten – Kriegserlebnisse erinnern für den Frieden«.

Evangelische Akademie Meißen, Freiheit 16, 01662 Meißen, Tel. (0 35 21) 4 70 60, Fax (03 51) 47 06 99; www.ev-akademie-meissen.de.

Diakonisches Amt (Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.), Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul, www.diakonie-sachsen.de; foerderschulen@diakonie-sachsen.de; jugendhilfe@diakonie-sachsen.de.

Ferner sind die kirchlichen Beratungsstellen und die Beratungsstellen der nichtkirchlichen Freien Wohlfahrtsverbände mit dem Thema der Überwindung von Gewalt in Familie und Schule befasst.

Es wird die Kontaktaufnahme zu den örtlichen bzw. regionalen Diakonischen Werken empfohlen.

7.4 Materialien, Materialhinweise

- Website zur Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt (www.sn.schule.de/friedenskultur); sie enthält Informationen, Aktivitäten, Materialhinweise, kommentierte Literaturhinweise und Hinweise auf Referenten usw.
- Evangelische Medienzentrale Sachsen, Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden, www.emz-sachsen.de bzw. Bestellung@emz.sachsen.de; Verleih von Videos und anderen Medien zu Gewalt und Gewaltlosigkeit.
- Grundsätzliches zur Dekade und zum Gebrauch des Wortes »Gewalt« (u. a. zum Unterschied von violence bzw. power im Englischen) in: Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens 2001, Seite B 17 ff.; ebenda: Abdruck des gesamten Textes der Botschaft des Zentralausschusses des ÖRK zur Dekade zur Überwindung von Gewalt von 1999.
- Gewalt in Familien wahrnehmen und überwinden. Praxisbeispiele für Seminare, Projekte, Unterricht, Ausstellungen, hrsg. von der Ev.-Luth. Kirche in Bayern. Meiserstr. 11–13, 80333 München, Referat Ökumene (oekumene@elkb.de); Die Arbeitshilfe enthält neben nützlichen Materialhinweisen gute Basisinformationen; Praxisvorschläge für die Bereiche Kinder- und Jugendarbeit; Schule- Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit; Elternarbeit, Frauenarbeit und Erwachsenenbildung; einer der Schwerpunkte ist die »sexualisierte Gewalt«.
- Anstöße, Erkundungen und Materialien zur Überwindung von Gewalt, hrsg. von Weltdienst-Arbeitsstelle des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes, Paul-List-Str. 19, 04103 Leipzig (u. a. mit Beiträgen zur Gewaltproblematik in Schule bzw. Familie, besonders im Blick auf die Situation in den neuen Bundesländern).
- Praxis Christenlehre – Religionsunterricht, Sonderheft zur Dekade »Überwindung von Gewalt«, Heft 1 (2001) mit Grundsatzartikeln und Praxisbeispielen; Heft 3 (2002); Heft 3 (2003).
- Konflikte und Gewalt im Kinderbuch. Katalog mit kommentierten Inhaltsangaben, hrsg. Deutscher Verband Evangelischer Büchereien, Bürgerstraße 2 a, 37073 Göttingen, Fax (05 51) 70 44 15, dveb@evlka.de.
- Walker, Jamie, Gewaltfreier Umgang mit Konflikten in der Grundschule, Grundlagen und didaktische Konzepte, Frankfurt/M., 1995. (Cornelsen Scriptor).
- Walker, Jamie, Gewaltfreier Umgang mit Konflikten in der Sekundarstufe I, Spiele und Übungen, Frankfurt/M., 1995. (Cornelsen Scriptor).
- Literaturliste (mit ausführlicher Kommentierung) zu gewaltfreier Kommunikation, zu Methoden und Modellen klärender Gespräche, zur Gruppenleitung und zur Förderung von Aufrichtigkeit und Vertrauen in kommunikativen und pädagogischen Prozessen (als Minimierung von struktureller Gewalt durch manipulative Kommunikation); vgl. Website der Evangelischen Erwachsenenbildung Sachsen; www.eeb-sachsen.de

7.5 Links

www.sn.schule.de/friedenskultur (Informationen, Hinweise, Materialien zur Dekade in Sachsen)

www.ekd.de/dov/ Projektbüro bei der EKD zur Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt und zivile

Konfliktbearbeitung; Linkliste, Texte zur Einführung und persönliche Texte; Veranstaltungshinweise

www.wcc-coe.org/wcc/deutsch.html Website der Dekade des Ökumenischen Rates; dann »Überwindung von Gewalt« ansteuern

www.gewaltueberwinden.de Deutschland

www.bessereweltlink.de/book28a10.htm ausführliche Linkliste

www.arbeitsstelle-moewe.de/Dekade/materialien.htm ausführliche Material-, Bücher-, Video- und Linkliste der Ev. Kirche von Westfalen

www.gewaltfrei.de/gk802/main.php?datei=inf.htm gewaltfreie Kommunikation in Deutschland; Das Modell der gewaltfreien Kommunikation

www.theology.de/schule-gewalt.htm Gewalt – Konflikte – Lösungen; Modelle und Maßnahmen zum Umgang mit Gewalt und Aggression; Schule und Gewalt

www.schulaktionstage.de/aktionen/gewalt.php Aktionen gegen Gewalt; praxisnah

www.friedensdienst.de Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden; Weiterbildungsangebote

www.verantwortung.de Netzwerk Verantwortungsübernahme und Gewaltprävention; Schulprojekte zur Gewaltprävention; Verbesserung des Klassen- und Schulklimas; Medienliste mit Bestellseite

»Wir müssen aufhören, reine Zuschauer der Gewalt zu sein, oder sie lediglich zu beklagen. Wir müssen uns aktiv um ihre Überwindung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kirchenmauern bemühen ... Wenn wir uns aktiv dafür einsetzen, eine Kultur des Friedens aufzubauen, wissen wir, dass wir uns auf einen tiefgreifenden Prozess des Wandels einlassen müssen, an dessen Anfang Buße und eine erneuerte Verpflichtung auf die Quellen unseres Glaubens stehen.«

(Aus dem Aufruf des ÖRK zur Dekade zur Überwindung von Gewalt, Genf 1999)

Diese Handreichung entstand in Zusammenarbeit von Personen aus verschiedenen Arbeitsfeldern im Bereich unserer Landeskirche (Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen in Sachsen e. V., Evangelische Erwachsenenbildung, Theologisch-Pädagogisches Institut, Landesjugendpfarramt, Diakonisches Amt, Kirchliche Frauenarbeit, Männerarbeit, Gleichstellungsbeauftragte der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Landeskirchenamt, Dezernat Theologie und Ökumene, Ökumenisches Informationszentrum Dresden e. V.)

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 176 Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 – Anpassung der Versorgungstabelle –.

Vom 7. August 2003. (ABl. S. 150)

Aufgrund von § 20 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 (ABl. S. 144) wird die Versorgungstabelle angepasst.

Ab dem 1. Juli 2003 gilt folgende Versorgungstabelle:

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X – IX a	1.122,70 €	842,03 €
II	VIII – VII	1.253,42 €	940,07 €
III	VI b – IV b	1.439,54 €	1.079,66 €
IV	IV a – II a	2.009,24 €	1.506,93 €
V	I b – I	2.490,86 €	1.868,15 €

E i s e n a c h , den 7. August 2003

Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

i. V. Dr. H ü b n e r

Oberkirchenrat

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 177 Gesetzesvertretende Verordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (AWWVO).

Vom 17. Juli 2003. (KABl. S. 218)

Auf Grund der Artikel 13 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Wiedereintrittsstellen

Die Kirchenleitung kann von den Kirchenkreisen errichtete zentrale Stellen zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche als Wiedereintrittsstellen anerkennen.

§ 2

Wirkungen

(1) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in einer Wiedereintrittsstelle erfolgt in der Regel für die Kirchengemeinde des Wohnsitzes. ²Soll die Gemeindegliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als die des Wohnsitzes erworben werden, findet das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen mit Ausnahme des § 5 Anwendung.

(2) Weitergehende Regelungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

§ 3

Verfahren

(1) Für die Aufnahme und Wiederaufnahme in einer Wiedereintrittsstelle gelten die Artikel 14 bis 16 der Kirchenordnung. ²Die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme oder Wiederaufnahme trifft die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für die Wiedereintrittsstelle zuständig ist. ³Vor der Entscheidung kann eine Stellungnahme der Kirchengemeinde des Wohnsitzes eingeholt werden; in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 ist das Presbyterium der anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes zu hören. ⁴Ein Rechtsbehelf findet nicht statt. ⁵Bei Ablehnung des Antrags auf Aufnahme oder Wiederaufnahme in einer Wiedereintrittsstelle bleibt das Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren gemäß Artikel 13 Abs. 2 und 3 der Kirchenordnung unberührt.

(2) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme ist nach der Kirchenbuchordnung in das Aufnahmebuch der aufnehmenden Kirchengemeinde einzutragen; sie gilt als in dem Zuständigkeitsbereich dieser Kirchengemeinde vollzogen. ²In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 erfolgt zusätzlich die Eintragung der Aufnahme oder Wiederaufnahme in das Aufnahmebuch der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ohne Nummer.

(3) Die Wiedereintrittsstelle meldet über ihren Kirchenkreis die Aufnahme oder Wiederaufnahme an die aufnehmende Kirchengemeinde über deren Kirchenkreis. ²Die Regelungen über das Meldewesen finden Anwendung.

(4) Erfolgt die Aufnahme oder Wiederaufnahme gemäß § 2 Abs. 2 für die Kirchengemeinde einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, meldet die Wiedereintrittsstelle über ihren Kirchenkreis die Aufnahme oder Wiederaufnahme an das Landeskirchenamt zur Weitermeldung an die andere Gliedkirche.

§ 4

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Juli 2003

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Kleingünter

Nr. 178 Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 17. Juli 2003. (KABl. S. 245)

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Juni 1992 (KABl. 1992 S. 123) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Kirchenmusikstudiengänge

1. Die Kurzbezeichnung und die Abkürzung der Ordnung wird nach der Überschrift wie folgt eingefügt:

(Studien- und Prüfungsordnung für Kirchenmusikstudiengänge – PrüfOKiMu -)

2. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

»Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund von § 3 Satz 7 der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik vom 14. März 1991 (KABl. 1991 S. 173) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen:«

3. Nach § 8 wird § 8 a eingefügt:

§ 8 a

»Mit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt (Urkunde A und B) durch das Landeskirchenamt (§ 3 Kirchenmusikgesetz der EKV vom 15. Juni 1996 [KABl. 1996 S. 321]) erhält die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker das Recht, sich um eine A- bzw. B-Kirchenmusikerstelle zu bewerben.«

4. § 16 Abs. 3 a. d. erhält folgende Fassung:

»Blechbläuserspiel, 20 Minuten«

5. § 16 Abs. 3 a. e. erhält folgende Fassung:
»Drittinstrument, 20 Minuten«
6. § 16 Abs. 3 b. b. erhält folgende Fassung:
»Bläserchorleitung, 35 Minuten Probe inkl. Einblasen, 5 Minuten Kolloquium«
7. § 18 a. d. erhält folgende Fassung:
»Blechbläserpiel:
Vortrag von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen, solistisch oder mit Begleitung oder in kleinem Ensemble. Auswendigspielen eines Chorals (von drei vorgegebenen Chorälen).«
8. § 18 b. b. erhält folgende Fassung:
»Bläserchorleitung:
Mit einer Woche Vorbereitungszeit: Probenarbeit an einem vom Prüfling selbstständig vorbereiteten mittelschweren Bläserstück. Kenntnis des Instrumentariums. Kenntnisse im Bereich Blastechnik und Probenmethodik. Geschichtliche Entwicklung der Posaunenchoräle und deren Verbandsstrukturen (Ev. Posaunendienst in Deutschland). Besonderheiten der Posaunenchoräle (z. B.: Besetzung, Notation, soziales Gefüge). Posaunenchoräle als Gemeindegliederung. Literaturkenntnis.«
9. § 24 wird aufgehoben.

10. § 37 wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- Die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Juni 1992 tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
- Auf Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung das Studium mit dem Ziel der A- oder B-Prüfung aufgenommen haben, sind anstelle der §§ 16 III a. d., a. e. und b. b. sowie 18 a. d., und b. b. für eine Übergangszeit von 2 Semestern auf Antrag die bisher geltenden entsprechenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden. Der Antrag ist einen Monat vor dem Prüfungstermin an die Hochschulleitung zu richten.

Bielefeld, den 17. Juli 2003

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann D am ke

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 179 Kirchliches Gesetz zur Regelung der Stellvertretung im Dekanatamt und zur Änderung der Kirchengemeindeordnung.

Vom 12. Juli 2003. (Abl. Bd. 60 S. 281)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung der Kirchenbezirksordnung

Das Kirchliche Gesetz über die Evangelischen Kirchenbezirke (Kirchenbezirksordnung – KBO) in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2001 (Abl. 59 S. 248), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten »oder dem Dekan« die Worte »und den ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Dekanatamt« eingefügt.
- § 10 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Dasselbe gilt für die Schuldekanin oder den Schuldekan und die ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Dekanatamt im Rahmen ihres jeweiligen Arbeitsbereichs.«
- § 16 Abs. 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
»1. Die ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Dekanatamt, sofern sie nicht Mitglied des Kirchenbezirksausschusses sind (Absatz 1 Nr. 3);«
- § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 3 werden die Worte »der ordentlichen Stellvertreterin oder den ordentlichen Stellvertreter« ersetzt durch die Worte »einer ordentlichen Stellvertreterin oder einem ordentlichen Stellvertreter«.
 - Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
»Außerdem können den ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Dekanatamt mit Zu-

stimmung des Kirchenbezirksausschusses, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses und der Dekanin oder des Dekans bestimmte Aufgaben der Leitung und Organisation des Kirchenbezirks aus dem Aufgabenkreis der Dekanin oder des Dekans zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden. Ausgenommen ist, außer im Fall des Satzes 3, die Vertretung des Kirchenbezirks nach § 19 Abs. 1.«

Artikel 2

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz) in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 159, 160), wird wie folgt geändert:

- An § 34 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:
 - (4) Für den Dekan werden ein oder zwei Stellvertreter im Dekanatamt bestellt. Die Bestellung erfolgt befristet.
 - (5) Den Stellvertretern können mit Zustimmung des Dekans Aufgaben der Dienstaufsicht über die Pfarrer übertragen werden.
 - (6) Die näheren Regelungen nach Absatz 4 und 5 werden durch Verordnung getroffen.
- In § 75 Abs. 1 wird nach der Bezeichnung »30 Abs. 3« die weitere Bezeichnung »34 Abs. 6« eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Kirchengemeindeordnung

§ 11 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelischen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung –

KGO) in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314, 333), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte »oder mehrere Pfarrstellen« ersetzt durch das Wort »Pfarrstelle«.
2. Es wird folgender neuer Satz angefügt: »Versieht ein Ehepaar mehr als eine Pfarrstelle, so findet Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung.«

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

St u t t g a r t , den 5. August 2003

Claus M a i e r

Nr. 180 Kirchliche Verordnung zur Durchführung des Personalentwicklungsgesetzes (Personalentwicklungsverordnung – PEVO).

Vom 20. Mai 2003. (Abl. Bd. 60 S. 282)

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird aufgrund von § 44 a des Württ. Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliche Gesetze vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 159 und 160) und aufgrund von § 57 a Kirchenbeamtenengesetz vom 26. März 1968 (Abl. 43 S. 75), zuletzt geändert durch Kirchliche Gesetze vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 159 und 160), verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(2) Durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission können die Bestimmungen dieser Verordnung auch für die privatrechtlich Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für anwendbar erklärt werden.

(3) Die vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfassten Personen werden im Folgenden auch als Mitarbeitende bezeichnet.

§ 2

Personalentwicklungsmaßnahmen, Systematische Personalentwicklung

(1) Regelmäßige Personalentwicklungsgespräche (§§ 3 bis 5) bilden die wesentliche Grundlage für eine systematische Personalentwicklung.

(2) Personalentwicklungsmaßnahmen sind insbesondere Arbeitsplatzanreicherung, Coaching, Fort- und Weiterbildung, Hospitation, Kollegiale Beratung, Teilnahme an Lern- und Problemlösungsgruppen, Mentoring, Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe oder bei einem Workshop, Projektarbeit, Rotation, Sonderaufträge, Vertretungen, Supervision, Stellenberatung und andere, für die Weiterentwicklung von Mitarbeitenden geeignete Maßnahmen.

§ 3

Personalentwicklungsgespräche

(1) Personalentwicklungsgespräche dienen dazu,

- a) die Arbeitssituation, die Arbeitszufriedenheit, die Zusammenarbeit, die Motivation und das Ergebnis der Arbeit zu besprechen, zu reflektieren und gegebenenfalls weiter zu entwickeln;
- b) Ziele und Personalentwicklungsmaßnahmen sowie die konkrete Unterstützung bei deren Umsetzung zu vereinbaren;
- c) dass Personalverantwortliche ihre Leitungsaufgabe an- und ernstnehmen.

(2) Personalentwicklungsgespräche sind grundsätzlich einmal jährlich mit allen Mitarbeitenden zu führen. Das Personalentwicklungsgespräch kann bei Vorliegen von dringenden Gründen im Einzelfall mit Genehmigung des oder der jeweiligen Vorgesetzten des oder der für die Durchführung dieses Personalentwicklungsgesprächs Zuständigen verschoben oder ausgesetzt werden. Diese Verschiebung oder Aussetzung darf maximal ein Jahr betragen.

§ 4

Zuständigkeit für Personalentwicklungsgespräche

(1) Zuständig für die Durchführung des Personalentwicklungsgesprächs ist

1. bei privatrechtlich angestellten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der oder die unmittelbare Vorgesetzte;
2. bei Pfarrern und Pfarrerrinnen
 - a) in der Regel der Visitator oder die Visitatorin;
 - b) bei Dekanen und Dekaninnen, in den Fällen des § 5 Abs. 3 Visitationsordnung und
 - c) in sonstigen begründeten Fällen der oder diejenige, bei dem oder der die unmittelbare Dienstaufsicht liegt, wenn der Oberkirchenrat dies bestimmt;
3. bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der oder die unmittelbare Dienstvorgesetzte.

In begründeten Fällen kann das Personalentwicklungsgespräch auf Wunsch des oder der Mitarbeitenden oder des oder der für die Durchführung des Personalentwicklungsgesprächs Zuständigen mit dem oder der nächsthöheren Vorgesetzten des oder der für die Durchführung des Personalentwicklungsgesprächs Zuständigen geführt werden.

(2) Der oder die nach Absatz 1 Zuständige kann auch eine andere Person mit der Durchführung von Personalentwicklungsgesprächen beauftragen, wenn diese die Qualifikation für das Führen eines Personalentwicklungsgesprächs besitzt. Eine Beauftragung der die Fachaufsicht führenden Person ist zulässig. Zur Beauftragung ist die Genehmigung des oder der Vorgesetzten des oder der für die Durchführung des Personalentwicklungsgesprächs Zuständigen notwendig.

§ 5

Durchführung der Personalentwicklungsgespräche und Niederschrift

(1) Der Termin des Personalentwicklungsgesprächs ist auf Initiative des oder der für die Durchführung Zuständigen in der Regel mindestens zwei Wochen vorher zwischen den Beteiligten abzustimmen. Für jedes Gespräch soll mindestens eine Stunde eingeplant werden. Mit der Einladung zum Personalentwicklungsgespräch werden der Vorbereitungs-

bogen (Anlage 1)* und der Vereinbarungsbogen (Anlage 2)* übergeben oder übersandt. Anhand der Bögen (Anlagen 1 und 2) wird über den Ablauf des Gespräches informiert.

(2) Das Personalentwicklungsgespräch ist anhand eines Vorbereitungsbogens nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung zu führen. Es umfasst folgende Schritte:

- a) Analyse der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsumfelds sowie gegenseitige Rückmeldung zur Zusammenarbeit,
- b) Rückblick auf die im letzten Personalentwicklungsgespräch vereinbarten Ziele, Personalentwicklungsmaßnahmen und deren Umsetzung,
- c) Vereinbarung der Ziele für die kommenden zwölf Monate,
- d) Festlegung der Personalentwicklungsmaßnahmen und deren Umsetzung.

* hier nicht abgedruckt.

§ 6

Qualifikation zur Führung von Personalentwicklungsgesprächen

(1) Personen, die nach § 4 Personalentwicklungsgespräche durchzuführen haben, sind verpflichtet, sich für die Aufgaben der Personalentwicklung fortzubilden. Sie sollen vor der Aufnahme der Personalentwicklungsgespräche über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

(2) Die Qualifikation ist in der Regel durch die Teilnahme an den angebotenen landeskirchlichen Qualifizierungsmaßnahmen nachzuweisen. Über die Anerkennung sonstiger Qualifizierungsmaßnahmen entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 2003 in Kraft.

Anlagen 1 und 2 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 PEVO

P f i s t e r e r

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnung und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Entlassung aus dem Dienst und Verlust der Rechte aus der Ordination

Hiermit teilen wir mit, dass Frau Pfarrerin z. A. Dörte Spitzner auf ihren Antrag hin gemäß § 7 PFG i. V. m. §§ 112 ff. PFG mit Wirkung zum 01.09.2003 aus dem Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Bayern entlassen worden ist. Sie verliert nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der VELKD zum gleichen Zeitpunkt Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung.

H a n n o v e r, den 29. August 2003

Lutherisches Kirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 161* Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD (ARRG.EKD). Vom 10. November 1988. (ABl. EKD S. 366) 345
- Nr. 162* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria. Vom 5./26. August 2003. 346
- Nr. 163* Zweite Änderung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) vom 26. April/9. Mai 1997. Vom 6./12. September 2003. . 347

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 164 Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 10. Januar 2003. (ABl. Bd. VII, S. 214) 347

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 165 Kirchenverordnung über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Dienst an Menschen mit geistiger Behinderung). Vom 20. Februar 2003. (LKABl. S. 31) 348

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 166 Leitlinien über die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. Vom 27. Mai 2003. (ABl. S. 378) 348
- Nr. 167 Ordnung des praktischen Vorbereitungsdienstes für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kandidatenordnung – KandO). Vom 10. Juni 2003. (ABl. S. 380) 350
- Nr. 168 Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare. Vom 10. Juni 2003. (ABl. S. 382) 353

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 169 Ordnung für den Kirchenmusikalischen Ausschuss der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 1. Juli 2003. (KABl. S. 121) 354

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 170 Kirchengesetz über die Anpassung der DM-Beträge an den Euro (Euro-Anpassungsgesetz). Vom 1. Dezember 2001. (KABl. S. 102) 355
- Nr. 171 Kirchliche Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchensteuerordnung). Vom 1. Dezember 2001. (KABl. S. 102) 356

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 172 Satzung für die Citykirchenarbeit an der Antoniterkirche Köln. Vom 7. August 2003. (KABl. S. 263) 360

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 173 Ordnung für die Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht am Pädagogisch-Theologischen Institut. Vom 16. Juni 2003. (ABl. S. 109) 362

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 174 Richtlinie zur Organisation der Notfallseelsorge. Vom 29. April 2003. (ABl. S. A97) . 364
- Nr. 175 Friedensfähigkeit in Familie und Schule stärken. Unser Beitrag zur Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt -Wir laden ein zur Beteiligung und Mitarbeit-. (ABl. S. B 37) 365

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 176 Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 – Anpassung der Versorgungstabelle –. Vom 7. August 2003. (ABl. S. 150) 369

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 177 Gesetzesvertretende Verordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (AWWVO). Vom 17. Juli 2003. (KABl. S. 218) 370

Nr. 178 Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 17. Juli 2003. (KABl. S. 245) 370

**Evangelische Landeskirche
in Württemberg**

Nr. 179 Kirchliches Gesetz zur Regelung der Stellvertretung im Dekanatamt und zur Änderung der Kirchengemeindeordnung. Vom 12. Juli 2003. (ABl. Bd. 60 S. 281) 371

Nr. 180 Kirchliche Verordnung zur Durchführung des Personalentwicklungsgesetzes (Personalentwicklungsverordnung – PEVO). Vom 20. Mai 2003. (ABl. Bd. 60 S. 282) 372

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnung und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Verlust der Rechte 373

kirchenshop.de

wegweisende einkaufskonzepte

Der **Kirchenshop.de** ist die Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform der HKD. Hier bündeln wir die Rahmenverträge der HKD und der EKD Wirtschaftsdienste GmbH mit weiteren Produkten und Services, die Sie exklusiv online zu Sonderkonditionen erhalten.

Kirchliche und soziale Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter finden bei uns eine umfassende Angebotspalette aus den Bereichen Mobilität, IT & Kommunikation, Bürotechnik und Gebäudeausstattung, zum Beispiel:

Bürobedarf: OTTO OFFICE

KFZ- Abrufscheine: Dienstwagen und private Wagen mit dienstlicher Nutzung

Mobiltelefonie: Spezialtarife bei E-Plus, O₂, T-Mobile, Vodafone D2

Registrieren Sie sich unter www.kirchenshop.de als Kirchenshop-Kunde (natürlich kostenlos und unverbindlich) und profitieren Sie von unseren Großkundenkonditionen in den folgenden Bereichen:



Fahrzeuge

Abrufscheine dienstlich & privat, Autovermietung, Flottenmanagement



Bürobedarf

Otto Office, Wendt & Wendt, Diète GmbH und mypaper.de



Telefonie

Festnetztarife, Handys mit Kartenvertrag, Telefonkostenberatung



PC-, Software- & IT- Lösungen

PCs, Notebooks, Server, Monitore, Netzwerk und Spezial-Software



Technik

Kopierer, Multifunktionsgeräte, Beamer & Fotografie



Sicherheit

Hausnotruf, Erste Hilfe, Arbeitsschutz, Daten- und Wertschutz (Tresore)



Objekteinrichtung &- management

Ruhezimmer, Grossküchen, Büromöbel, Planung & Einrichtungsmanagement



Hygiene / Reinigung

Reinigungs- und Hygienebedarf, Reinigungsservices



Rund um die Kirche

Glaubensartikel, Kerzen, Leuchter, Messwein, Hostien



Bücher / Medien

Theologie, Bibeln, Glauben, Gemeindefarbeit und Buchversand



Reisen

Onlinebuchungen für Bahntickets, Flüge, Hotels und Last Minute



Finanzierung & Versicherung

Leasing, Mietkauf, Kreditfinanzierung & Versicherungen



Lebensmittel

Wein, Sekt, Weinzubehör, Kaffee, Tee, Kekse



Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Abrufscheine, Mobilfunk, Autovermietung

Der Kirchenshop.de ist ein Service der



HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320, 24022 Kiel
Tel. 0431/66 32 4701, Fax 0431/66 32 4747
Internet www.kirchenshop.de
E-Mail Info@kirchenshop.de